

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 118

41. Jahrgang

21. April 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/258/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten** 1

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten 3

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. März 1998

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

(98/258/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ist ein geeignetes Instrument für die praktische Durchführung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Durch die schrittweise Anerkennung der Gleichwertigkeit von gesundheitspolizeilichen Maßnahmen und Tiergesundheitsstatus, die Anwendung des Regionalisierungsprinzips und die Verbesserung von Kommunikation und Zusammenarbeit wird das Abkommen dazu beitragen, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu erleichtern.

Es sollten Verfahrensvorschriften festgelegt werden, die eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten.

Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person oder die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen, einschließlich derjenigen, die hinsichtlich der Garantien für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, die den Garan-

tianforderungen der Richtlinie 72/462/EWG⁽¹⁾ gleichwertig sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 jener Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wird von der Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, im Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens vertreten.

Der Gemeinschaftliche Standpunkt zu Fragen, die von diesem Gemischten Ausschuss zu behandeln sind, wird von den zuständigen Stellen des Rates nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

Änderungen der Anhänge des Abkommens, die sich aus den Empfehlungen des Gemischten Ausschusses ergeben,

werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG beschlossen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

andererseits,

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „US“ genannt) zu erleichtern und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten,

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen vollauf Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung derartiger Seuchen zu treffen, ohne jedoch den Handel unnötig zu stören,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (nachstehend „SPS-Übereinkommen“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß beide Vertragsparteien anerkennen, daß ihre jeweiligen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gleichermaßen darauf ausgerichtet sind, einen vergleichbaren Gesundheitsschutz zu bieten,

IN DER KENNTNIS, daß die Anerkennung der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen des Ausfuhrlandes durch das Einfuhrland die effizientere Nutzung der Überwachungs- und Prüfsysteme ermöglicht —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,

DIE WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN SIND:

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen der Gemeinschaft und den US zu erleichtern, indem beide Vertragsparteien die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier anwenden, als gleichwertig anerkennen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern.

Artikel 2

Multilaterale Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen und insbesondere dem SPS-Übereinkommen ergeben.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt dieses Abkommen zunächst nur für die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die die eine oder andere Vertragspartei auf die in Anhang I genannten lebenden Tiere und Tierprodukte anwendet.

(2) Soweit in den Anhängen zu diesem Abkommen nicht anderweitig festgelegt, gilt dieses Abkommen nicht für die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen in bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfen, Geschmacks- und Farbstoffe, die Genußtauglichkeitskennzeichnung (Stempeldrucke), die Bestrahlung (Ionisierung), Schadstoffe (einschließlich Pestizide, chemische Rückstände, Mykotoxine, natürliche Gifte, physikalische Schadstoffe und Tierarzneimittelrückstände), von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe, die

Lebensmitteletikettierung (einschließlich Nährwertangaben), Futtermittelzusatzstoffe, Futtermittel, Fütterungsarzneimittel und Arzneimittelvormischungen.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieses Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, auszuweiten.

Artikel 4

Zuständige Behörden

(1) Die in den US für die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten zuständigen Behörden sind in Anhang II Teil A aufgeführt.

(2) Die Veterinärkontrollen in der Gemeinschaft sind in Anhang II Teil B beschrieben.

Artikel 5

Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Definitionen:

- a) gesundheitspolizeiliche Maßnahmen: gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A Nummer 1 des SPS-Übereinkommens, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen. Der Hinweis auf gesundheitspolizeiliche Maßnahmen kann sich auf einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbündel für bestimmte Produktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren beziehen, je nach Erforderlichkeit;
- b) angemessenes gesundheitspolizeiliches Schutzniveau: angemessenes gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Nummer 5 des SPS-Übereinkommens;
- c) Region: „Zonen“ oder „Regionen“ im Sinne des Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und — im Fall der Aquakultur — im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE;
- d) Abkommen: der gesamte Wortlaut dieses Abkommens und seiner Anhänge.

Artikel 6

Tiergesundheitsstatus

(1) Zum Zwecke des Handels erkennt die Einfuhrpartei den Gesundheitsstatus an, den die Ausfuhrpartei in bezug auf die Tier- und Wassertierseuchen gemäß Anhang III für bestimmte Regionen festgelegt hat.

(2) Die Einfuhrpartei erkennt die Regionalisierungsbeschlüsse an, die die Ausfuhrpartei nach den Kriterien gemäß Anhang IV zur Regelung des Handels mit einer Vertragspartei, bei der in einem bestimmten Gebiet eine oder mehrere der Seuchen gemäß Anhang III auftreten, getroffen hat.

(3) Beansprucht eine der Vertragsparteien in bezug auf eine spezifische Tierseuche, die nicht in Anhang III genannt ist, einen besonderen Gesundheitsstatus, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Darüber hinaus kann die Einfuhrpartei für die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten zusätzliche Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status Rechnung tragen. Die Garantien für spezifische Tierseuchen sind in Anhang V festgelegt.

Auf Antrag der Einfuhrpartei legt die Ausfuhrpartei eine umfassende Begründung und Belegdokumente für die von diesem Artikel erfaßten Beschlüsse über den Gesundheitsstatus und die Regionalisierung vor. Die Einfuhrpartei kann Artikel 12 geltend machen, sofern dies im Interesse des Tiergesundheitssschutzes erforderlich ist.

Artikel 7

Gleichwertigkeit

(1) Um festzustellen, ob eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme der Ausfuhrpartei dem für angemessen gehaltenen gesundheitspolizeilichen Schutzniveau der Einfuhrpartei gerecht wird, verfahren die Vertragsparteien im Rahmen einer Konsultation wie folgt:

- i) Es wird festgelegt, welche gesundheitspolizeiliche Maßnahme als gleichwertig anerkannt werden soll;
- ii) die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der gesundheitspolizeilichen Maßnahme verfolgt wird einschließlich einer Bewertung des bzw. der Risiken, die mit der betreffenden Maßnahme verhütet werden sollen, und setzt das ihr angemessen erscheinende gesundheitspolizeiliche Schutzniveau fest;
- iii) die Ausfuhrpartei weist nach, daß ihre gesundheitspolizeiliche Maßnahme dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
- iv) die Einfuhrpartei entscheidet, ob die gesundheitspolizeiliche Maßnahme dem für angemessen gehaltenen gesundheitspolizeilichen Schutzniveau gerecht wird, und prüft zu diesem Zweck verschiedene Kriterien sowie gegebenenfalls auch
 - a) die von der Einfuhrpartei ermittelten Risiken und den Nachweis der Ausfuhrpartei, daß ihre gesundheitspolizeilichen Maßnahmen diese Risiken effektiv verhüten;
 - b) die Rechts- und Durchführungsvorschriften der Ausfuhrpartei in bezug auf Normen, Verfahren, Maßnahmen, Infrastruktur, Durchsetzung und Kontrolle;

- c) die Befugnisse der zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei sowie die Organisation dieser Behörden, einschließlich ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
- d) den Nachweis der Ausfuhrpartei über die Effizienz ihrer Durchsetzungs- und Kontrollprogramme.

Die Einfuhrpartei kann gemäß Artikel 9 eine Überprüfung vornehmen, um diese Entscheidung zu unterstützen.

(2) Im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 1 und bei der Festlegung der Handelsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) tragen die Vertragsparteien den bisherigen Erfahrungen und Informationen Rechnung.

(3) Der Verlauf oder das Ergebnis der Konsultation in einem Produktbereich, Sektor oder Teilsektor wird nicht von Konsultationsergebnissen in anderen Produktbereichen, Sektoren oder Teilsektoren abhängig gemacht oder dadurch verzögert.

(4) Allein die Einfuhrpartei entscheidet letztendlich auf der Grundlage ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften darüber, ob eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme einer Ausfuhrpartei dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen gesundheitspolizeilichen Schutzniveau gerecht wird.

Artikel 8

Stand der Konsultation

(1) Anhang V enthält ein Verzeichnis der lebenden Tiere und Tierproduktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren und für die einzelnen Produktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren eine Übersicht über den Stand der Konsultationen betreffend die Anerkennung der Gleichwertigkeit der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen einer Vertragspartei sowie die geltenden Handelsbedingungen.

(2) a) Für gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, die zu Handelszwecken am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens als gleichwertig anerkannt sind, veranlassen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und innerhalb von drei Monaten die erforderlichen legislativen und administrativen Schritte, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit in die Praxis umzusetzen. Für gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, deren Gleichwertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt wird, treffen die Vertragsparteien unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit in die Praxis umzusetzen.

b) Sofern die Handelsbedingungen gemäß Anhang V Sonderbedingungen umfassen, die die Einfuhrpartei fordert, um ihrem für angemessenen gehaltenen gesundheitspolizeilichen Schutzniveau gerecht zu werden, findet der Handel unbeschadet

des Standes der Konsultation auf der Ebene statt, auf der die Ausfuhrpartei die Bedingungen der Einfuhrpartei erfüllt.

(3) Um, soweit möglich, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erreichen und den Handel zu erleichtern, führen die Vertragsparteien die Maßnahmen gemäß Anhang V innerhalb der für die einzelnen Produktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren vorgesehenen Fristen durch.

(4) Anhang V kann nach den Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 geändert werden, um Änderungen, die die Vertragsparteien hinsichtlich der Anerkennung oder der Handelsbedingungen vorgenommen haben, Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Überprüfung

(1) Die Festlegung der Art und Häufigkeit der Kontrollen, die bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten an der Außengrenze durchzuführen sind, obliegt allein der Einfuhrpartei. Diese Grenzkontrollen sind im einzelnen in Anhang VII geregelt.

(2) Zusätzlich zu den Einfuhrkontrollen an der Außengrenze kann die Einfuhrpartei die Beachtung der Bestimmungen dieses Abkommens nach Verfahren überprüfen, die, unter anderem, folgendes beinhalten können:

a) Gesamt- oder Teilbewertung des gesamten Kontrollprogramms der Ausfuhrpartei sowie gegebenenfalls ihrer Überwachungs- und Prüfprogramme und

b) Kontrollen vor Ort.

(3) Die Gemeinschaft führt die Prüfverfahren gemäß Absatz 2 durch. Sie wird dabei von den in Anhang II aufgeführten US-Behörden unterstützt.

(4) Die in Anhang II aufgeführten US-Behörden führen die Prüfverfahren gemäß Absatz 2 durch. Sie werden dabei von der Gemeinschaft unterstützt.

(5) Die Vertragsparteien können in beiderseitigem Einvernehmen

a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Prüfverfahren mit Ländern austauschen, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind;

b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen von Prüfverfahren verwenden, die von Ländern durchgeführt wurden, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

(6) Die Vertragsparteien führen die Prüfverfahren nach Maßgabe von Anhang VI durch. Die Vertragsparteien können Anhang VI in gemeinsamem Einvernehmen ändern. Sie tragen dabei den einschlägigen Arbeiten Internationaler Organisationen Rechnung.

*Artikel 10***Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, um die Kommunikation zu erleichtern, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs zwischen den Vertragsparteien geschehen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über Vorschläge zur Einführung neuer gesundheitspolizeilicher Maßnahmen oder zur Änderung existierender Maßnahmen und geben einander die Möglichkeit, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

(3) Zusätzlich zu Informationen über Änderungen gesundheitspolizeilicher Maßnahmen tauschen die Vertragsparteien auch Informationen über andere einschlägige Themen aus, einschließlich

- Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten beeinflussen;
- Informationen über die Ergebnisse der Prüfverfahren gemäß Artikel 9.

(4) Sofern eine Vertragspartei einen wissenschaftlichen Ausschuss, eine Kommission, eine Sachverständigengruppe oder ähnliche Fachorgane einsetzt, aufrechterhält oder anerkennt, die Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen prüfen, trägt die betreffende Vertragspartei dafür Sorge, daß der anderen Vertragspartei vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Abhandlungen oder Studien rechtzeitig geprüft und berücksichtigt werden.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, ein geeignetes System zum Austausch von Informationen über zurückgewiesene Einfuhrsendungen, über einschlägige Kontrollergebnisse und andere verbraucher- oder tiergesundheitsrelevante Probleme einzuführen.

(6) Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang IX angegeben.

*Artikel 11***Unterrichtung**

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander

- a) umgehend mündlich und innerhalb von 24 Stunden schriftlich über ernste oder schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, insbesondere auch über Notfälle im Rahmen der Lebensmittelüberwachung oder über Situationen, in denen die Verbrauchergesundheit durch den Verzehr von Tierprodukten eindeutig gefährdet ist;
- b) innerhalb von 24 Stunden schriftlich über das Vorliegen oder die Entwicklung einer der Tierseuchen gemäß Anhang III;

c) unverzüglich und schriftlich über wesentliche Änderungen ihres Gesundheitsstatus oder epidemiologisch bedeutsame Feststellungen zu Tierseuchen, die nicht in Anhang III genannt sind, über Änderungen ihrer Seuchenverhütungspolitik, einschließlich ihrer Impfpolitik, und über alle besonderen Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche getroffen wurden.

(2) Diese Mitteilungen werden an die in Anhang IX genannten Verbindungsstellen gerichtet.

(3) Hat eine Vertragspartei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Menschen und Tier, so werden auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Konsultationen zwischen den Vertragsparteien abgehalten. Beide Vertragsparteien gewährleisten, daß in diesem Fall alle Informationen mitgeteilt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

*Artikel 12***Schutzklausel**

Die Vertragsparteien können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden der jeweils anderen Vertragspartei innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt, und auf Antrag werden innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien abgehalten. Die Vertragsparteien tragen in diesem Fall allen Informationen, die im Rahmen dieser Konsultationen mitgeteilt werden, Rechnung und gewährleisten, daß

- möglichst unter Anwendung des Artikels 11 Absatz 3
- unnötige Handelsstörungen vermieden werden.

*Artikel 13***Ungeklärte Fragen**

Die Grundsätze dieses Abkommens gelten auch bei der Klärung der in Anhang VIII aufgeführten Fragen. Anhang VIII und gegebenenfalls andere Anhänge werden geändert, um dem Fortschritt und neu auftretenden Fragen Rechnung zu tragen.

*Artikel 14***Gemeinsamer Verwaltungsausschuß**

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens wird ein Gemischter Verwaltungsausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der US und der Gemeinschaft zusammensetzt. Der Ausschluß tritt binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschluß kann

Fragen auch außerhalb von Sitzungen im Briefwechsel prüfen.

(2) Der Ausschuß überprüft mindestens einmal jährlich die Anhänge dieses Abkommens. Er trägt dabei gegebenenfalls dem Fortschritt Rechnung, der im Rahmen der ständigen Konsultationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gesundheitspolizeilicher Maßnahmen der Ausführpartei durch die Einfuhrpartei sowie bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Anhang V erzielt wurden. Der Ausschuß kann Änderungen der Anhänge empfehlen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, technische Arbeitsgruppen aus sachverständigen Vertretern der US und der Gemeinschaft einzusetzen, um technische und wissenschaftliche Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu identifizieren und zu klären.

Sind weitere Expertenmeinungen erforderlich, so können die Vertragsparteien darüber hinaus ad hoc technische Arbeitsgruppen, insbesondere Wissenschaftlergruppen, bilden, deren Zusammensetzung nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt werden muß.

Artikel 15

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Vereinigten Staaten andererseits.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren jeweiligen internen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien den Abschluß der Verfahren gemäß Unterabsatz 1 notifiziert haben.

(2) Die Vertragsparteien kommen ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach. Von den Vertragsparteien vereinbarte Änderungen der Anhänge dieses Abkommens werden entsprechend durchgeführt.

(3) Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen. Sie können dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.

(4) Dieses Abkommen wird in doppelter Ausführung in englischer Sprache abgefaßt, wobei beide Ausführungen gleichermaßen verbindlich sind.

*Für die Europäische
Gemeinschaft*

*Für die Regierung der
Vereinigten Staaten von
Amerika*

Verzeichnis der Anhänge

ANHANG I	Produktverzeichnis
ANHANG II	Zuständige Behörden
ANHANG III	Liste der Tierseuchen, für die regionale Seuchenfreiheit anerkannt wird
ANHANG IV	Zonenabgrenzung und Regionalisierung
ANHANG V	Anerkennung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen
ANHANG VI	Leitlinien für Prüfverfahren
ANHANG VII	Grenzkontrollen
ANHANG VIII	Ungeklärte Fragen
ANHANG IX	Verbindungsstellen

ANHANG I

PRODUKTVERZEICHNIS

Tarifposition	Allgemeine Bezeichnung ⁽¹⁾
01	Lebende Tiere
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs; anderweit weder genannt noch inbegriffen
05	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
1501	Schmalz; anderes Schweine- und Geflügelfett, ausgelassen
1502	Fette von Rindern, Schafen und Ziegen
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe (einschließlich Lanolin)
1506	Anderere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus pflanzlichen Fetten oder Ölen oder deren Fraktionen bestehen
1518	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle gemäß Kapitel 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus pflanzlichen Fetten oder Ölen oder deren Fraktionen bestehen
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
16	Zubereitungen aus Fleisch, Fisch oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
1702 10	Lactose oder Lactosesirup
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
1902	Teigwaren, aus gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet; Couscous, auch zubereitet; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
2104	Suppen und Brühen und Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
2105	Eiscreme und anderes Speiseeis, auch kakaohaltig; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen

Tarifposition	Allgemeine Bezeichnung ⁽¹⁾
2301	Mehl und Pellets von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder Krebstieren, von Weichtieren oder von anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken; ausgenommen Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
3002	Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vakzine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
3503	Gelatine und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3507	Enzyme; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern oder Pferden
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern
4103	Andere rohe Häute und Felle
4301	Rohe Pelzfelle
5101	Wolle
5102	Feine oder grobe Tierhaare
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren
5105	Wolle und feine oder grobe Tierhaare
9705	Zoologische Sammlungsstücke und Sammlungen

⁽¹⁾ Für die maßgebliche Warenbezeichnung siehe Zolltarif.

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

A. US

I. US-KONTROLLBEHÖRDE

Sofern nicht anders angegeben, sind die in diesem Abschnitt genannten Bundesbehörden sowohl für Tiere und Tierprodukte aus einheimischer Erzeugung als auch für eingeführte Tiere und Tierprodukte zuständig.

Bei Einfuhren in die US sind diese Behörden zuständig für

- die Grenzkontrollen im Rahmen dieses Abkommens;
- die Konsultationen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens;
- die Prüfverfahren/Überprüfung gemäß Artikel 9 dieses Abkommens;
- den Informationsaustausch gemäß Artikel 10, die Unterrichtung gemäß Artikel 11 und die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 dieses Abkommens.

Bei Ausfuhren aus den US sind diese Behörden, sofern nicht anders angegeben, zuständig für

- die Kontrolle der einheimischen Produktions- und Verarbeitungsbedingungen;
- die Mitteilung von Informationen über die Einhaltung der vereinbarten Kontrollanforderungen;
- die Erfüllung vereinbarter zusätzlicher Garantien;
- die Konsultationen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens;
- den Informationsaustausch gemäß Artikel 10, die Unterrichtung gemäß Artikel 11 und die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 dieses Abkommens.

A. Kontrolle der Tiergesundheit

1. Tierkrankheiten/Tierseuchen

- a) Lebende Tiere (einschließlich Bienen), Embryonen, Eizellen, Sperma und Tierprodukte — US Department of Agriculture/Animal and Plant Health Inspection Service (USDA/APHIS).
- b) Einfuhr von lebenden Salmoniden, Gameten und befruchteten Eizellen — Department of Interior/Fish and Wildlife Service (DOI/FWS).
- c) Einfuhr von unausgenommenen Salmoniden — DOI/FWS.
- d) Futtermittel (einschließlich Heimtierfutter):
 1. Übertragung von Krankheitserregern durch Futtermittel — USDA/APHIS,
 2. Fälschung, Pestizide, chemische und mikrobielle Kontamination, Zusatzstoffe, „im allgemeinen als sicher angesehene Stoffe“ — Food and Drug Administration (FDA).

B. Überwachung der Verbrauchergesundheit

1. Fleisch und Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr

- a) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden — US Department of Agriculture/Food Safety and Inspection Service (USDA/FSIS)⁽¹⁾.
- b) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus- und Zuchthühnern, -truthühnern, -enten, -gänsen und -perlhühnern (USDA/FSIS)⁽²⁾.

⁽¹⁾ Mit sehr wenigen Ausnahmen ist bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Schlachthof verlassen, ausschließlich das USDA/FSIS für diese Lebensmittel zuständig. Danach sind USDA/FSIS und FDA gemeinsam zuständig. Die FDA ist zuständig für die Zulassung von Tierarzneimitteln und Zusatzstoffen für Fleisch- und Geflügelerzeugnisse.

⁽²⁾ Siehe vorhergehende Fußnote.

- c) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Zucht- und Jagdwild, ausgenommen die Erzeugnisse gemäß IB1a) und IB1b) (FDA).
 - d) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von anderen als den vorgenannten Tierarten (FDA).
 - e) Durchsetzung der Gesetzesvorschriften für Lebensmittelfälschungen und Höchstwerte von Rückständen von Arzneimitteln, Pestiziden, Schwermetallen, Mycotoxinen und anderen Schadstoffen in Lebensmitteln:
 1. Stichprobenuntersuchungen von frischem Fleisch und Tierprodukten sowie Kontrolle von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden sowie von Haus- und Zuchthühnern (einschließlich flüssigen, gefrorenen und getrockneten Eiprodukten), -truthühnern, -enten, -gänsen und -perlhühnern (USDA/FSIS).
 2. Stichprobenuntersuchungen von frischem Fleisch und Tierprodukten (einschließlich Futtermitteln) sowie Kontrolle von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von anderen Tierarten (FDA).
2. *Eier und Eiprodukte*
- a) Schaleneier, hartgekochte Eier, ethnische Eierspezialitäten und Eierimitationsprodukte (FDA).
 - b) Schaleneier (einschließlich Knickeier und verschmutzte Eier) zur Gewinnung, nach dem Aufschlagen, von flüssigen, gefrorenen und getrockneten Eiprodukten (Dotter, Eiklar oder Kombinationen davon) (USDA/FSIS)⁽¹⁾.
3. *Milchprodukte*
- a) Alle Milchprodukte (FDA).
4. *Andere Lebensmittel tierischen Ursprungs (einschließlich Fisch und Fischereierzeugnisse)*
- a) Alle anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs (FDA).
5. *Futtermittel*
- a) Fälschung, Pestizide, chemische und mikrobielle Kontamination, Zusatzstoffe, „im allgemeinen als sicher angesehene Stoffe“ (FDA).

II. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN FÜR FREIWILLIGE PROGRAMME

Die in diesem Abschnitt genannten Bundesbehörden sind zuständig für freiwillige Überwachungs- und Bescheinigungsprogramme für Tierprodukte aus einheimischer Erzeugung.

Bei Ausfuhren aus den US sind diese Behörden zuständig für

- die Überwachung der einheimischen Produktions- und Verarbeitungsbedingungen in Betrieben, die am freiwilligen Programm beteiligt sind;
- die Mitteilung von Informationen über die Einhaltung vereinbarter Anforderungen für Betriebe, die am freiwilligen Programm beteiligt sind;
- die Erfüllung vereinbarter zusätzlicher Garantien in bezug auf Betriebe, die am freiwilligen Programm beteiligt sind.

A. Tiergesundheit

1. Andere Fische als Salmoniden und andere Wassertiere als Meeressäugetiere, Gameten und befruchtete Eizellen (USDA/APHIS, Department of Commerce/National Marine Fisheries Service (Commerce/NMFS)).
2. Lebende Salmoniden, Gameten und befruchtete Eizellen (USDA/APHIS, Commerce/NMFS).
3. Futtermittel (einschließlich Heimtierfutter) auf Basis von Fisch und Fischereierzeugnissen (USDA/APHIS, Commerce/NMFS).

⁽¹⁾ FDA und FSIS sind für diese Erzeugnisse zuständig, wenn sie den Verarbeitungsbetrieb verlassen.

B. Verbrauchergesundheit

1. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse⁽¹⁾ von Zucht- und freilebenden Bisons, Strauen, Emus, Nandus, Kaninchen, Hirschen, Rebhhnern und Wachteln (USDA/FSIS).
2. Schlangen fr den menschlichen Verzehr (Commerce/NMFS).
3. Schaleneier (USDA/AMS).
4. Gegarte Omeletts aus Eiprodukten, Eiwrfel aus Eiprodukten (USDA/FSIS).
5. Milchprodukte (USDA/AMS).
6. Meeresfrchte (einschlielich lebende Meeresfrchte) (Commerce/NMFS).

III. FR DIE AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN ZUSTNDIGE BUNDESBEHRDEN

Die in diesem Abschnitt genannten Bundesbehrden stellen die von EG und US vereinbarten Ausfuhrbescheinigungen aus⁽²⁾. Dabei kann es sich um die Kontrollbehrde oder eine andere Bundesbehrde handeln, die von der Kontrollbehrde entsprechend bevollmchtigt wird. Fr ein Produkt knnen von mehreren Behrden Bescheinigungen ausgestellt werden.

	DOC/ NMFS	DOI/ FWS	FDA	USDA/ AMS	USDA/ APHIS	USDA/ FSIS
A. Tiergesundheitsbescheinigungen						
1. Lebende Tiere (einschlielich Bienen), Embryonen, Eizellen, Sperma und Erzeugnisse tierischen Ursprungs					×	
2. Andere Fische als Salmoniden und andere Wassertiere als Meeressugetiere, Gameten und befruchtete Eizellen	×				×	
3. Lebende Salmoniden, Gameten und befruchtete Eizellen	×	×			×	
4. Freilebende Wasservgel		×				
5. Futtermittel	×				×	

B. Genutauglichkeitsbescheinigungen**1. Fleisch und Geflgelfleisch fr den menschlichen Verzehr**

a) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden sowie von Haus- und Zuchthhnern, -trutthhnern, -enten, -gnsen und -perlhhnern						×
b) Schlangen	×		×			
c) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von anderen als den vorgenannten Tierarten			×			×

⁽¹⁾ Diese Fleischerzeugnisse mssen aus frischem Fleisch hergestellt sein, das im Rahmen des freiwilligen USDA/FSIS-Programms geschlachtet wurde.

⁽²⁾ Es sei angemerkt, da die Erfassung eines Produkts in Abschnitt II nicht bedeutet, da als Teil der Gleichwertigkeitsvereinbarungen Bescheinigungen unbedingt erforderlich sind. Entscheidungen dieser Art richten sich nach dem jeweiligen Erzeugnis.

	DOC/ NMFS	DOI/ FWS	FDA	USDA/ AMS	USDA/ APHIS	USDA/ FSIS
<i>2. Eier</i>						
a) Schaleneier, hartgekochte Eier, ethnische Eierspezialitäten und Eierimitationsprodukte			×	×		
b) Flüssige, gefrorene und getrocknete Eiprodukte						×
<i>3. Milchprodukte</i>						
a) Butter, Käse, gefrorene Nachspeisen und Milchpulverprodukte			×	×		
b) Flüssigmilch			×			
<i>4. Meeresfrüchte</i>						
a) Fisch und Fischereierzeugnisse, einschließlich Fischöl, Reptilien (außer Schlangen), Schnecken und Amphibien	×		×			
b) Lebende Fische (einschließlich Muscheln und Weichtiere)	×		×			

B. EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Die nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Es gilt folgende Regelung:

- Bei Ausfuhren in die US sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, in denen attestiert ist, daß die vereinbarten Normen und Anforderungen erfüllt sind.
- Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle/Überprüfung der Überwachungssysteme und den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt einheitlich angewendet werden.

ANHANG III

LISTE DER TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALE SEUCHENFREIHEIT ANERKANNT WIRD

Tierseuchen

Maul- und Klauenseuche
Vesikuläre Schweinekrankheit
Pest der kleinen Wiederkäuer
Lungenseuche der Ziege
Schaf- und Ziegenpocken
Afrikanische Schweinepest
Enterovirale Enzephalomyelitis
Newcastle-Krankheit
Pseudorabies/Aujeszky' Krankheit
Vesikuläre Stomatitis
Rinderpest
Lungenseuche des Rindes
Blauzungkrankheit
Afrikanische Pferdepest
Klassische Schweinepest
Geflügelpest
Venezuelische Enzephalomyelitis des Pferdes

Wassertierseuchen

Die Liste der Wassertierseuchen ist auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE von den Vertragsparteien noch weiter zu erörtern.

ANHANG IV

ZONENABGRENZUNG UND REGIONALISIERUNG

Die Vertragsparteien haben einvernehmlich beschlossen, daß Regionalisierungsbeschlüsse für die Tierseuchen gemäß Anhang III auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien gefaßt werden. Jede Vertragspartei erkennt Regionalisierungsbeschlüsse an, die die Kriterien dieses Anhangs erfüllen.

Tierseuchen

Bei der Bewertung der Risiken, mit denen die Einfuhr von Tieren oder Tierprodukten verbunden ist, können drei Risikofaktoren berücksichtigt werden:

1. herkunftsspezifische Risiken,
2. produktspezifische Risiken,
3. bestimmungsspezifische Risiken.

Herkunftsspezifische Risiken

Der wichtigste Faktor für die Abschätzung des Risikos der Seucheneinschleppung ist der Seuchenstatus des Herkunftslands. Seuchenfreiheitserklärungen müssen allerdings durch effiziente Überwachungsprogramme untermauert werden.

In diesem Zusammenhang ist daher die Qualität der veterinärbehördlichen Infrastruktur von überragender Bedeutung. Ohne volles Vertrauen in die Veterinärbehörden können andere Faktoren nicht bewertet werden. Ausschlaggebend ist insbesondere die Fähigkeit dieser Behörden, einen Seuchenausbruch zu erkennen und unter Kontrolle zu bringen und die maßgeblichen Veterinärbescheinigungen auszustellen.

Die Fähigkeit, einen Seuchenausbruch zu erkennen, hängt von der Seuchenüberwachung ab, die aktiv, passiv oder beides sein kann.

Die aktive Seuchenüberwachung umfaßt gezielte Maßnahmen zur Seuchenfeststellung, wie systematische klinische Untersuchungen, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, serologische Untersuchungen in Haltungsbetrieb oder Schlachthof, Einsendung von pathologischem Probematerial in Diagnoselaboratorien und Sentineltiere.

Passive Seuchenüberwachung bedeutet, daß die Seuche anzeigepflichtig sein muß und Tiere hinreichend überwacht werden müssen, damit jedes Vorkommen schnell erkannt und als Seuchenverdacht gemeldet werden kann. Darüber hinaus muß eine Regelung für die epidemiologische Untersuchung und die Seuchenbestätigung existieren, und sowohl Landwirte als auch Tierärzte müssen über die Seuche und ihre Symptome umfassend aufgeklärt sein.

Die Seuchenüberwachung kann durch freiwillige und obligatorische Gesundheitsprogramme für Herden/Bestände unterstützt werden, vor allem, wenn dadurch eine regelmäßige tierärztliche Präsenz im Haltungsbetrieb gewährleistet ist.

Weitere Einflußfaktoren sind:

- Krankheitsgeschichte,
- Impfgeschichte,
- Kontrolle der Umsetzungen in die Zone, aus der Zone und innerhalb der Zone,
- Tierkennzeichnung und -registrierung,
- Seuchenvorkommen in Nachbargebieten,
- natürliche Hindernisse zwischen Zonen mit unterschiedlichem Seuchenstatus,
- Klimaverhältnisse,
- Pufferzonen (mit oder ohne Impfung),
- Präsenz von Vektoren und/oder Erregerreservoirs,
- (gegebenenfalls) aktive Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsprogramme,
- Schlachtier- und Fleischuntersuchungen.

Eine Zone kann auf der Grundlage dieser Faktoren abgegrenzt werden.

Die für die Zonenpolitik zuständige Behörde ist zur Abgrenzung und Erhaltung einer Zone am besten qualifiziert. Besteht volles Vertrauen in diese Behörde, können ihre Beschlüsse Handelsgrundlage sein.

Abgegrenzte Zonen können einer Risikogruppe zugeordnet werden:

- geringfügiges/kaum nennenswertes Risiko,
- mittleres Risiko,
- hohes Risiko,
- unbekanntes Risiko.

Die Gruppeneinteilung kann durch Schätzung des Risikos, beispielsweise für lebende Tiere, erleichtert werden. Für die einzelnen Gruppen, Seuchen und Produkte können sodann einzeln oder kombiniert Einfuhrbedingungen festgelegt werden.

Bei geringfügigem Risiko kann die Einfuhr auf der Grundlage eines einfachen Herkunftsnachweises erfolgen.

Ein mittleres Risiko bedeutet, daß vor oder nach der Einfuhr eine Kombination von Bescheinigungen und/oder Garantien erforderlich ist.

Bei hohem Risiko kann die Einfuhr nur unter Bedingungen stattfinden, die das Risiko erheblich reduzieren, z. B. zusätzliche Garantien, Untersuchungen oder Behandlungen.

Ist das Risiko unbekannt, so findet die Einfuhr nur statt, wenn dem Produkt selbst nur ein minimales Risiko anhaftet (wie dies beispielsweise bei Häuten und Wolle der Fall ist), oder es gelten die Bedingungen für „hohes Risiko“, wenn die Produktfaktoren dies rechtfertigen.

Produktbedingte Risiken

Sie richten sich nach der Antwort auf folgende Fragen:

- Kann die Seuche vom Produkt übertragen werden?
- Kann der Erreger im Produkt vorhanden sein, wenn dieses von einem gesunden und/oder klinisch infizierten Tier stammt?
- Läßt sich das vorgenannte Risiko beispielsweise durch Impfung reduzieren?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Produkt mit dem Erreger in Berührung gekommen ist?
- Wurde das Produkt nach einem Verfahren gewonnen, das das Risiko reduziert, z. B. durch Entbeinen?
- Wurde das Produkt einer erregerabtötenden Behandlung unterzogen?

Durch geeignete Tests und Quarantänisierung wird das Risiko reduziert.

Bestimmungsspezifische Risiken

- Präsenz empfänglicher Tiere,
- Präsenz von Vektoren,
- möglicherweise vektorfreie Zeit,
- Verhütungsmaßnahmen, z. B. in Form von Vorschriften für die Spültrankfütterung und die Beseitigung tierischer Abfälle,
- voraussichtlicher Verwendungszweck des Erzeugnisses, z. B. Heimtierfutter, ausschließlich für den menschlichen Verzehr.

Diese Faktoren beziehen sich nur auf das Einfuhrland bzw. stehen unter dessen Kontrolle und können daher im Interesse der Handelserleichterung in einigen Fällen geändert werden, beispielsweise durch beschränkte Einfuhrbedingungen (z. B. Beschränkung der Haltung von Tieren auf eine bestimmte vektorfreie Region bis zum Ablauf der Inkubationszeit) oder Verkehrskanalisation.

Bestimmungsspezifische Risiken werden allerdings auch von dem verseuchten Land berücksichtigt, da jede Umsetzung aus infizierten in seuchenfreie Landesteile mit einem Risiko verbunden ist.

Wassertierseuchen

In Erwartung etwaiger Sondervorschriften für diesen Anhang ergehen Regionalisierungsbeschlüsse in bezug auf Wassertierseuchen auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE.

ANHANG V

ANERKENNUNG GESUNDHEITSPOLIZEILICHER MASSNAHMEN

Glossar für Anhang V:

Ja (1)	Die Einfuhrpartei erkennt an, daß die Maßnahmen der Ausfuhrpartei das von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltene Gesundheitsschutzniveau gewährleisten.
Ja (2)	Die Einfuhrpartei erkennt an, daß die Maßnahmen der Ausfuhrpartei das von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltene Gesundheitsschutzniveau unter den genannten Sonderbedingungen gewährleisten.
Ja (3)	Vorbehaltlich der zufriedenstellenden Durchführung der Maßnahmen wird die Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt. Bis die Maßnahmen vollständig durchgeführt sind, erfolgt der Handel auf der Grundlage der genannten Sonderbedingungen.
NB	Nicht bewertet. Der Handel erfolgt auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen der Einfuhrpartei.
B	Noch unter Bewertung. Der Handel erfolgt auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen der Einfuhrpartei.
AI	Geflügelinfluenza
ASP	Afrikanische Schweinepest
BSE	Spongiforme Rinderenzephalopathie
CEM	Ansteckende Gebärmutterentzündung des Pferdes
CFR	Code of Federal Regulations (Bundesgesetzsammlung)
EBL	Enzootische Rinderleukose
EG	Europäische Gemeinschaft
EPIA	Egg Products Inspection Act (Gesetz über die Überwachung von Eiprodukten)
FFDCA	Federal Food, Drug and Cosmetic Act (Bundesgesetz über Lebens-, Arznei- und kosmetische Mittel)
FIFRA	Federal Insecticide, Fungicide and Rodenticide Act (Bundesgesetz über Insekten-, Pilz- und Rattenvernichtungsmittel)
IBR	Infektiöse Rinder-Rhinotracheitis
KSP	Klassische Schweinepest
MKS	Maul- und Klauenseuche
ND	Newcastle-Krankheit
OIE	Tierseuchenamt
PHSA	Public Health Service Act (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen)
PM	Post mortem
ScVc	Wissenschaftlicher Veterinärausschuß
TB	Rindertuberkulose
TME	Transmissible Enzephalopathie der Nerze
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
US	Vereinigte Staaten von Amerika
VSK	Vesikuläre Schweinekrankheit
WTO	Welthandelsorganisation

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

1. Lebende Tiere

Tiergesundheit										
– Equiden	90/426 Anhänge B und C	9 CFR 92	B		<p>EU legt für jedes EU-Labor die Testverfahren, die verwendeten Antigene/Reagenzien, das Prüf-/Qualitätskontrollprogramm und das Programm für externe Kontrollen/Laborzulassung vor.</p> <p>Laborübergreifende Referenztests und Austausch von Proben zwischen bestimmten EU- und US-Laboratorien für CEM, Rotz, Beschälseuche, Piroplasmose, infektiöse Anämie des Pferdes und virale Arteriitis des Pferdes binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens.</p> <p>US prüfen binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Möglichkeit, die Bedingung der Quarantänisierung nach der Einfuhr aufgrund der Ergebnisse aufzuheben.</p> <p>US prüfen Antrag der EU hinsichtlich des Seuchenstatus für Beschälseuche und Rotz innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung.</p>	9 CFR 71, 75, 91	90/426 92/260 93/195 93/196 93/197 94/467	B		<p>US prüfen die Möglichkeit, ab 31.12.1997 Pferde anhand von Pferdepässen zu identifizieren.</p> <p>EU prüft, ob die Auflage, daß Tiere im Hinblick auf ihre permanente Einfuhr vor dem Versand abgesondert werden müssen, innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlußberichts über VS-Ausbrüche aufgehoben werden kann.</p>

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

1. Lebende Tiere – Tiergesundheit (Fortsetzung)

– Equiden (Fortsetzung)					US prüfen ihre CEM- und Piroplasmoseanforderungen binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens.					
– Rinder	64/432 72/462 90/425	9 CFR 92	B		US prüfen BSE-Politik in bezug auf hohe und niedrige Seucheninzidenz. US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest.	9 CFR 71, 72, 73, 77, 78, 80, 91	72/462	B		EU prüft US-Dossier über Bluetongue. US legen EU Einzelheiten über RB51 Brucellose-Impfstoff zur Prüfung vor. EU legt Bedingungen für EU fest.
– Schafe/Ziegen	91/68	9 CFR 92	B		US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest	9 CFR 54, 71, 79, 77	91/68 97/231	B		EU prüft US-Dossier über Bluetongue. US legt nach Schlußprüfung Scrapie-Programm vor. EU nimmt Stellung. EU legt Bedingungen für US fest.
– Schweine	64/432 72/462 90/425	9 CFR 92	B		US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest.	9 CFR 71, 76, 77, 78, 85	72/462	B		EU legt Bedingungen für US fest.
– Hunde/Katzen	92/65	9 CFR 92	NB				92/65	NB		
– „Sammeltiere“	92/65	9 CFR 92	NB				92/65	NB		

2. Lebendes Geflügel und Bruteier

Tiergesundheit										
	90/539 93/342	9 CFR 92	B		US legen allgemeine Bedingungen fest.	9 CFR 71, 82, 145, 147	90/539 93/432 96/482 96/483	B		

3. Sperma

Tiergesundheit										
— Rinder	88/407	9 CFR 98	B		US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 77,78	88/407 94/577	B		EU regeln die Anwendung des neuen Elisa-Testkits für Bluetongue. EU prüft die Möglichkeit der Zulassung von Umsetzungen zwischen Zentren in zwei zugelassenen Drittländern.
— Schafe/Ziegen	92/65	9 CFR 98	B		US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 79	92/65	NB		
— Schweine	90/429	9 CFR 98	B		US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 78, 85	90/429 93/199	B		EU prüft US-Antrag, für die Ein- und Ausstallung in bzw. aus Zentren in seuchenfreien Ländern keine KSP-Tests zur Auflage zu machen.
— Hunde	92/65	9 CFR 98	NB				92/65	NB		
— Katzen	92/65		NB				92/65	NB		

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

4. Sperma, Eizellen und Embryonen von Pferden

Tiergesundheit										
– Sperma	92/65 95/307	9 CFR 98	NB			9 CFR 71, 75	92/65 96/539	NB		
– Eizellen	92/65 95/294	9 CFR 98	NB			9 CFR 71, 75	92/65 96/540	NB		
– Embryonen	92/65 95/294	9 CFR 98	NB			9 CFR 71, 75	92/65 96/540	NB		

5. Embryonen

Tiergesundheit										
– Rinder	89/556	9 CFR 98	B		US legt allgemeine Bedingungen für EU fest. US überprüft Aussetzung der Einfuhr aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	9 CFR 71, 77, 78	89/556 92/471	B		
– Schafe/Ziegen	92/65	9 CFR 98	NB				92/65	NB		

6. Frisches Fleisch

Tiergesundheit										
– Wiederkäuer	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (2)	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US überprüft BSE-Gesetzgebung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	9 CFR 53 (bei Ausbruch einer exotischen Seuche)	72/462 82/426	Ja (2)	3monatige Haltung im Betrieb Betrieb ist frei von Schaf- und Ziegenbrucellose.	

— Equiden	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 53	72/462 82/426	Ja (2)	3monatige Haltung im Betrieb	
— Schweine	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 53	72/462 82/426	Ja (2)	3monatige Haltung im Betrieb Betrieb ist frei von Brucellose.	
Verbrauchergesundheit										
Wiederkäuer ⁽⁸⁾ Equiden Schweine Schafe Ziegen	64/433 96/22 96/23	9 CFR 301—381, 416, 417	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1	Gleichwertigkeit (Ja (2)) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsregelung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301—381, 416, 417	72/462 93/158 96/22 96/23	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3, 4 und 5	<p>EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p> <p>EU prüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p> <p>EU prüft auf Antrag der US, ob die Trichinenuntersuchung von Pferdefleisch weiterhin erforderlich ist.</p>

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

6. Frisches Fleisch — Verbrauchergesundheit (Fortsetzung)

Wiederkäuer ⁽⁸⁾ Equiden Schweine Schafe Ziegen (Fortsetzung)											Fußnote 5 (e): Die Ergebnisse der Kontrollen nach dem Anschneiden von Schweineherzen werden nach 12 Monaten gemeinsam ausgewertet um festzustellen, ob die Bestimmungen der Fußnote 5 (e) geändert werden müssen. Gleichwertigkeit (Ja(2)) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7. Geflügelfleisch

Tiergesundheit	91/494 94/438	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 53	91/494 93/342 94/984	Ja (1)		
Verbrauchergesundheit	71/118 96/22 96/23	9 CFR 381	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1. Fleischuntersuchungen werden von amtlichen Kontrolleuren durchgeführt.	Gleichwertigkeit (Ja(2)) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsregelung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 381.1— 381.5	71/118 96/22 96/23 96/712	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3, 4 und 6.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.

EU überprüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.

EU führt unter voller Mitwirkung von US-Wissenschaftlern eine wissenschaftliche Überprüfung der Anwendung antimikrobieller Techniken und insbesondere der Anwendung von TSP und/oder organischer Säuren durch. Die wissenschaftliche Überprüfung sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

Gleichwertigkeit (Ja (2)) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.

8. Fleischerzeugnisse

Tiergesundheit										
— Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Equiden)	64/432 72/461 72/462 80/215	9 CFR 94	Ja (2)	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US überprüft BSE-Gesetzgebung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	9 CFR 53	72/462 97/221	Ja (2)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt.	

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

8. Fleischerzeugnisse – Tiergesundheit (Fortsetzung)

– Schweine	64/432 72/461 72/462 80/215	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 53	72/462 97/221	Ja (2)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt.	
– Geflügel	92/118 72/462 80/215 94/438	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 53	97/221	Ja (2)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 7 (Geflügelfleisch) erfüllt.	
– Zucht- und Jagdwild	92/495 92/45	9 CFR 94	Ja (2)	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US überprüft BSE-Gesetzgebung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/495 92/45 97/221	NB		
Verbrauchergesundheit										
Wiederkäuer (*) Equiden Schweine Geflügel	77/99 96/22 96/23	CFR 301–335, 354, 381.1– 381.500	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1.	Gleichwertigkeit (Ja (2)) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsregelung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301–335, 354, 381.1– 381.500	72/462 77/99 92/118 96/22 96/23	Ja (3)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) und/oder Nummer 7 (Geflügelfleisch) erfüllt. Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3 und 4.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.

										<p>EU überprüft die US-Wassernormen um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p> <p>Gleichwertigkeit wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p>
Jagdwild ⁽⁸⁾ Zuchtwild ⁽⁸⁾	77/99 96/22 96/23	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 114, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	NB	Geltende Handelsregelung		FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 114, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	77/99 92/118 96/22 96/23	NB		

9. Zuchtwildfleisch

Tiergesundheit										
– Rotwild – Kaninchen	72/461 92/118 91/495	9 CFR 94	Ja(2) Ja(1)	Zusätzliche Bescheinigung bei Ländern mit BSE-Vorkommen	US überprüfen BSE-Gesetzgebung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/118 91/495 97/219	NB		
– Schweine	72/461 92/118 91/495	9 CFR 94	Ja(1)				92/118	NB		

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

9. Zuchtwildfleisch – Tiergesundheit (Fortsetzung)

– Federwild	92/118 72/462 80/215 94/438	9 CFR 94	Ja (1)			9 CFR 94	92/118 97/219	NB		
Verbrauchergesundheit										
Siehe Fußnote 8 für Wiederkäuer	91/495 96/22 96/23 97/219	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185 9 CFR 301–335, 352, 354	NB	Geltende Handelsregelung		FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185 9 CFR 301–335, 352, 354	91/495 96/22 96/23 97/219	NB		

10. Jagdwildfleisch

Tiergesundheit										
– Rotwild	92/45	9 CFR 94	B				92/45 97/218	NB		
– Kaninchen										
– Schweine	92/45	9 CFR 94	B				92/45 97/220	NB		
– Federwild	92/45	9 CFR 94	B				92/45 97/218	NB		

Verbrauchergesundheit										
Siehe Fußnote 8 für Wiederkäuer	92/45 96/22 96/23 97/218 97/220	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3–110.93, 170–189, 510–529, 556 9 CFR 301–335 40 CFR 180, 185	NB	Geltende Handelsregelung		FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3–110.93, 170–189, 510–529, 556 9 CFR 301–335 40 CFR 180, 185	92/45 96/22 96/23 97/218 97/220	NB		

11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
– Fisch/Fischereierzeugnisse	91/67	USDI & Titel 50	NB			USDI & Titel 50	91/67	NB		EU überprüft gegebenenfalls neue US-Normen.
– Muscheln/Krebstiere (lebende Tiere ausgenommen)	91/67	USDI & Titel 50	NB			USDI & Titel 50	91/67	NB		
Verbrauchergesundheit										
– Fisch/Fischereierzeugnisse	91/493 96/22 96/23	21 CFR 123, 1240 FFDCA, FIFRA, PHSA, 21 CFR 70–82, 180, 110.3–110.93, 113, 114, 123, 172–193, 1240	Ja (3)	Dosenerzeugnisse mit geringem Säuregehalt	US liefern ausführliche Angaben dazu, inwieweit die EU-Forderung nach Gleichwertigkeit von Dosenerzeugnissen mit geringem Säuregehalt berücksichtigt werden kann. EU liefert ⁽¹⁾ einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten sowie ⁽²⁾ Informationen über die Anwendung des HACCP-Konzepts in den Mitgliedstaaten.	21 CFR 123, 1240 FFDCA, FIFRA, PHSA, 21 CFR 70–82, 180, 110.3–110.93, 113, 114, 123, 172–193, 1240	91/493 95/328 96/22 96/23	Ja (3)	95/328	US teilen der EU mit, wann sie bereit sind, ihre HACCP-Verordnung für Meeresfrüchte zur Überprüfung vorzulegen. EU überprüft diese Verordnung und erforderlichenfalls die von den US vorzulegenden Informationen und Dokumentationen über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Auf US-Antrag prüft sie das Funktionieren des US-Systems vor Ort innerhalb von 6 Monaten.

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr – Verbrauchergesundheit (Fortsetzung)

– Fisch/Fischereierzeugnisse (Fortsetzung)					<p>US prüfen vor Ort das Funktionieren des EU-Systems (einschließlich Besichtigung der EU-Zentralbehörden sowie Beobachtung von Kommissionsprüfungen in einigen Mitgliedstaaten.</p> <p>US teilen noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen mit.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p>	Freiwilliges HACCP-Programm des NMFS – 50 CFR 260		Ja (1)		<p>EU teilt noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Prüfung vor Ort mit.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>„Betriebe“ umfassen weder „Makler noch Händler“.</p>
– Muscheln/Krebstiere (ausgenommen lebende Tiere)	91/492	National Shellfish Sanitation Programme (Nationales Programm zur Krebstiersanierung)	Ja (3)	Geltende Handelsregelung	EU liefert die für die wissenschaftliche Beurteilung der Fleisch-/Wasser-Tests zugrunde gelegten Rohdaten. US kommentieren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Beurteilung innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Rohdaten.	National Shellfish Sanitation Programme	91/492	Ja (3)	Geltende Handelsregelung	<p>Gemeinsamer Vergleich der Fleisch-/Wasser-Tests zwecks Klassifizierung von Erzeugungsgebieten</p> <p>US teilen der EU mit, wann sie bereit sind, ihre HACCP-Verordnung für Meeresfrüchte zur Überprüfung vorzulegen.</p>

					<p>EU liefert (1) einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten sowie (2) Informationen über die Anwendung des HACCP-Konzepts in den Mitgliedstaaten.</p> <p>US prüfen vor Ort das Funktionieren des EU-Systems (einschließlich Besichtigung der EU-Zentralbehörden sowie Beobachtung von Kommissionsprüfungen in einigen Mitgliedstaaten).</p> <p>US teilen noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen mit.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p>				<p>EU überprüft diese Verordnung und erforderlichenfalls die von den US vorzulegenden Informationen und Dokumentationen über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Auf US-Antrag prüft sie das Funktionieren des US-Systems vor Ort innerhalb von 6 Monaten.</p> <p>EU teilt noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Prüfung vor Ort mit.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>„Betriebe“ umfassen weder „Makler noch Händler“.</p>
— Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	91/493 96/22 96/23	National Shellfish Sanitation Programme, FFDCA, FIFRA, PHSA, 21 CFR 110.3—110.93, 123, 1240, DVM	NB			National Shellfish Sanitation Programme, FFDCA, FIFRA, PHSA, 21 CFR 110.3—110.93, 123, 1240, DVM	91/493 96/22 96/23	NB	

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

12. Lebende Fische/Muscheln und Gameten

Tiergesundheit	91/67		NB				91/67	NB		
----------------	-------	--	----	--	--	--	-------	----	--	--

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
– Rinder, einschließlich Büffel – Schafe – Ziegen	64/432 92/46	9 CFR 94	Ja (2)	Bescheinigung der Ultra- hocherhitzung bei Region- en mit MKS-Vorkom- men Für Länder/Regionen ohne MKS-Vorkommen ist eine Herkunftsbe- scheinigung erforderlich.	US prüfen, ob doppelte Pasteurisierung akzep- tiert werden kann.	9 CFR 77, 78	92/46 95/343	Ja (2)	Auflagen für TB und Brucellose bei nicht hitzebehandelten Erzeug- nissen	EU prüft TB- und Brucel- lose-Programme der US.
Verbrauchergesundheit										
– Ultrahocherhitzte Milch/sterilisierte Milch	92/46 94/71 95/340 95/342 96/22 96/23 97/115 91/180 92/608 92/118 96/90	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 131, 133, 135, 172, 184, 510–520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	Ja (3)	Geltende Handelsrege- lung	US überprüfen Import milk Act. US liefern ausführliche Angaben dazu, inwieweit der EU-Antrag auf Gleichwertigkeit von Dosenerzeugnissen mit niedrigem Säuregehalt berücksichtigt werden kann. Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist ab- zuschließen.	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 131, 133, 135, 172, 184, 510–520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	92/46 94/71 95/340 95/342 95/343 96/22 96/23 97/115 91/180 92/608 92/118 96/90	Ja (3)	EU-Auflagen in bezug auf den Gehalt an soma- tischen Zellen und die Keimzählung Bescheinigung gemäß 95/343	US prüfen, ob das HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen an- gewendet werden kann. Gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist ab- zuschließen. Beratungen über den Ge- halt an somatischen Zel- len und Plattenzählung werden fortgesetzt.

		Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte			<p>EU liefert einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten. US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>US liefern ausführliche Angaben dazu, inwieweit der EU-Antrag auf Gleichwertigkeit von Erzeugnissen der Klasse A hinsichtlich der etwaigen Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die US berücksichtigt werden kann.</p>	Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte.			<p>US liefern einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Die EU prüft diese Informationen und die Anwendung des US-Systems vor Ort.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit den US erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung werden endgültige Gleichwertigkeitsbeschlüsse gefaßt und alle erforderlichen Verfahrensschritte eingeleitet.</p>	
— Pasteurisierte Erzeugnisse	92/46 94/71 95/340 95/342 96/22 96/23 97/115 91/180 92/608 92/118 96/90	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70—82, 108, 110.3—110.93, 113, 131, 133, 135, 172, 184, 510—520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	Ja (3)	<p>Geltende Handelsregelung</p> <p>Auflagen in bezug auf E. coli (bei Käse)</p>	<p>US überprüfen Import milk Act.</p> <p>Verhandlungen über die Unstimmigkeiten in bezug auf die Enderzeugniskriterien (E. coli) gehen weiter.</p> <p>Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.</p>	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70—82, 108, 110.3—110.93, 113, 131, 133, 135, 172, 184, 510—520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	92/46 94/71 95/340 95/342 95/343 96/22 96/23 97/115 91/180 92/608 92/118 96/90	Ja (3)	<p>Eu-Auflagen in bezug auf den Gehalt an somatischen Zellen und die Keimzählung</p> <p>Bescheinigung gemäß 95/343</p>	<p>US prüfen, ob das HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen angewendet werden kann.</p> <p>Gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen.</p> <p>Beratungen über den Gehalt an somatischen Zellen und Plattenzählung werden fortgesetzt.</p>

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr – Verbrauchergesundheit (Fortsetzung)

– Pasteurisierte Erzeugnisse (Fortsetzung)				<p>EU liefert einschlägige Informationen und Dokumentationen über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert.</p> <p>Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p>				<p>US liefern einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle.</p> <p>Die EU prüft diese Informationen und die Anwendung des US-Systems vor Ort.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit den US erörtert.</p> <p>Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p>
	Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte			Die US liefern ausführliche Angaben dazu, inwieweit der EU-Antrag auf Gleichwertigkeit von Erzeugnissen der Klasse A hinsichtlich der etwaigen Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die US berücksichtigt werden kann.	Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte			

<p>– Nicht pasteurisierte Erzeugnisse (roh oder wärmebehandelt)</p>	<p>92/46 94/71 95/340 95/342 97/115 91/180 92/608 92/118 96/22 96/23 96/90</p>	<p>FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110, 113, 133, 172, 184, 185, 510–520, 556, 1240 40 CFR 180</p>	<p>Ja (3)</p>	<p>Erfüllung der Auflagen in Bezug auf E. coli (bei Käse)</p> <p>Verbot für Erzeugnisse, die nicht mindestens 60 Tage lang bei über 35 °F (+2 °C) gereift sind</p>	<p>Verhandlungen über die Unstimmigkeiten in Bezug auf die Enderzeugungskriterien (E. coli) gehen weiter.</p> <p>Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen.</p> <p>EU liefert einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten.</p> <p>US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort. Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>Die US prüfen ein von der EU vorzulegendes Dossier über Käse, der nicht mindestens 60 Tage lang gereift ist, im Hinblick auf die etwaige Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die US.</p>	<p>FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110, 113, 133, 172, 184, 185, 510–520, 556, 1240 40 CFR 180</p>	<p>92/46 94/71 95/340 95/342 95/343 97/115 91/180 92/608 92/118 96/22 96/23 96/90</p>	<p>Ja (3)</p>	<p>Erfüllung der EU-Auflagen in Bezug auf den Gehalt an somatischen Zellen und die Keimzählung</p> <p>Bescheinigung gemäß 95/343</p>	<p>US prüfen, ob das HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen angewendet werden kann.</p> <p>Gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen.</p> <p>Beratungen über den Gehalt an somatischen Zellen und Plattenzählung werden fortgesetzt.</p> <p>US liefern einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Die EU prüft diese Informationen und die Anwendung des US-Systems vor Ort.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit den US erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.</p>
---	--	--	---------------	--	---	--	---	---------------	--	---

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

14. Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Tiergesundheit										
– Rinder einschließlich Büffel – Schafe – Ziegen Alle pasteurisierten oder ultrahoherhitzten oder sterilisierten Erzeugnisse	92/118 64/432	9 CFR 94.16	Ja (2)	Bei Regionen ohne MKS-Vorkommen ist eine Herkunftsbescheinigung erforderlich. Bei Regionen mit MKS-Vorkommen ist eine Bescheinigung über die Ultrahoherhitzung erforderlich.	US prüfen, ob die doppelte Pasteurisierung von Erzeugnissen aus Regionen mit MKS-Vorkommen akzeptiert werden kann.	9 CFR 77, 78	92/118 95/341	NB		
– Nicht pasteurisiertes Kolostrum für pharmazeutische Verwendungszwecke ⁽¹⁰⁾	92/118	9 CFR 94.16	NB			9 CFR 77, 78	92/118	NB		

15. Hackfleisch

Tiergesundheit										
– Wiederkäuer	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (2)	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		72/462	NB		
– Schweine	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (1)				72/462	NB		

Verbrauchergesundheit										
Wiederkäuer (*) Schweine	94/65	9 CFR 301—381	Ja (3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 und unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1	Gleichwertigkeit wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsregelung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301—381	94/65 97/29	Ja (3)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3 und 4	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein. EU überprüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein. Gleichwertigkeit (Ja (2)) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein. EU prüft, ob die Definition von Hackfleisch überprüft werden sollte.

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

16. Fleischzubereitungen

Tiergesundheit										
– Wiederkäuer – Equiden	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (2)	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		72/462	NB		
– Schweine	64/432 72/461 72/462	9 CFR 94	Ja (1)				72/462	NB		
– Geflügel/Jagdwild/ Zuchtwild	92/118 72/462 80/215 94/438	9 CFR 94	Ja (1)				91/494 93/342 94/984	NB		
Verbrauchergesundheit										
Wiederkäuer (*) Equiden Schweine Geflügel	94/65	9 CFR 301–381	Ja (2/3)	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 und unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1	Gleichwertigkeit wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsregelung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301–381	94/65 97/29	Ja (3)	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) und/oder Nummer 7 (Geflügelfleisch) erfüllt Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3 und 4	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.

										<p>EU überprüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p> <p>Gleichwertigkeit wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.</p>
Jagdwild ⁽⁸⁾ Zuchtwild ⁽⁸⁾	94/65	FIFRA, FFDCA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	NB	Geltende Handelsregelung		FIFRA, FFDCA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	94/65	NB		

17. Darmhüllen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
– Rinder	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	<p>Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9)</p> <p>Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig.</p>	<p>US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.</p> <p>US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.</p>		92/118 94/187	NB		

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

17. Darmhüllen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr – Tiergesundheit (Fortsetzung)

– Schweine	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9) Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus ASP-freien Ländern/Regionen, die jedoch in Ländern/Regionen mit ASP-Vorkommen verarbeitet wurden	US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		92/118 94/187	NB		
– Schafe – Ziegen	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9) Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig. Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus BSE-freien Ländern, die jedoch in Ländern mit BSE-Vorkommen verarbeitet wurden	US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		92/118 94/187	NB		
Verbrauchergesundheit	77/99	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 114, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 101, 109, 110.3– 110.93, 113, 114, 170–189, 510–529, 556 40 CFR 180, 185	77/99 92/118 Entscheidungsentwurf der WTO mitgeteilt.	NB		

18. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Darmhüllen tierischen Ursprungs

Tiergesundheit									
– Rinder	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9) Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz. US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		92/118 94/187	NB	
– Schweine	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9) Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus ASP-freien Ländern/Regionen, die jedoch in Ländern/Regionen mit ASP-Vorkommen verarbeitet wurden	US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		92/118 94/187	NB	
– Schafe – Ziegen	92/118 64/432 72/461 72/462	9 CFR 96	Ja (2)	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9) Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig. Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus BSE-freien Ländern, die jedoch in Ländern mit BSE-Vorkommen verarbeitet wurden	US prüfen Punkt 94.8 a) i) v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		92/118 94/187	NB	

19. Häute und Felle

Tiergesundheit									
– Rinder – Schafe – Ziegen – Schweine	92/118 72/461 72/462	9 CFR 95.5, 95.6	Ja (1)				92/118 97/168	B	EU identifiziert Rechtsgrundlage für die Bedingung des Salzens.

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

20. Heimtierfutter in Dosen, in das gefährliches/wenig gefährliches Material eingegangen ist

– Heimtierfutter, in das Säugermaterial eingegangen ist	92/118 90/667 92/562	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Sonderregelung für Länder mit BSE-Vorkommen Dauerhafte Haltbarmachung im Fall aller anderen Länder	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/309 96/449 97/199	B		EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich des US-Vorschlags, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
– Heimtierfutter, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist	92/118 90/667 92/562	99 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Dauerhafte Haltbarmachung im Fall aller anderen Länder		FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/309 96/449 97/199	B	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.	

21. Heimtierfutter in Dosen, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist

– Heimtierfutter, in das Säugermaterial eingegangen ist	92/118 90/667	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Sonderregelung für Länder mit BSE-Vorkommen Dauerhafte Haltbarmachung im Fall aller anderen Länder	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/309 96/449 97/199	B		
---	------------------	--	--------	---	---	--	--------------------------------------	---	--	--

– Heimtierfutter, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist	92/118 90/667	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Dauerhafte Haltbarmachung		FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/309 96/449 97/199	B	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostriedien sind.
---	------------------	--	--------	---------------------------	--	---	--------------------------------------	---	---

22. Trockenes und halbfeuchtes Heimtierfutter, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist

	92/118 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen	US prüfen, ob die EU-Kerntemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen MKS, KSP, VSK, ASP und ND bietet. US prüfen BSE-Gesetzgebung.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/309 96/449 97/199	B	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostriedien sind.
--	------------------	--	--------	---	--	---	--------------------------------------	---	---

23. Trockenes und halbfeuchtes Heimtierfutter, in das gefährliches/wenig gefährliches Material eingegangen ist

– Heimtierfutter, in das Säugermaterial eingegangen ist	92/118 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen	US prüfen, ob die EU-Kerntemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen MKS, KSP, VSK, ASP und ND bietet. US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/344 96/449 97/199	B		EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich des US-Vorschlags, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
– Heimtierfutter, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist	92/118 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (1)		US prüfen, ob die EU-Kerntemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen ND bietet.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3– 110.93, 507–509, 570, 573–589	92/118 94/344 97/199	B	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostriedien sind.	

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

24. Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr („andere Erzeugnisse“ im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG)

Tiergesundheit										
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine)	64/432 72/461 80/215 72/462	9 CFR 95	Ja (2)	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		72/462 97/221	NB		
Zuchtwild – Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja (2)	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		91/495	NB		
Frisches Fleisch – Geflügel	92/118 80/215 72/462 94/438	9 CFR 95	Ja (1)				92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild	92/45 91/495	9 CFR 95	Ja (1)				92/45 91/495	NB		
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja (2)	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/45	NB		
Verbrauchergesundheit										
Alle Arten ⁽⁸⁾	77/99 92/118	9 CFR 95	NB				77/99 92/118	NB		EU prüft, ob Anforderungen festgelegt werden sollten.

Zucht- und Jagdfederwild ⁽⁸⁾	64/433 77/99 92/118	FIFRA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	NB			FIFRA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3– 110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	77/99 92/118 Entscheidungs- entwurf der WTO mitgeteilt	NB		
---	---------------------------	---	----	--	--	---	---	----	--	--

25. Knochen, Hörner, Hufe und ihre Erzeugnisse, nicht zum menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	96/239	9 CFR 95	Ja (1)			9 CFR 53	94/446	NB		
----------------	--------	----------	--------	--	--	----------	--------	----	--	--

26. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Equiden, Schweine)	64/432 72/461 80/215 72/462	9 CFR 95	Ja (2)	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		72/462 97/221	NB		EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich des US-Vorschlags, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
Zuchtwild – Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja (2)	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		91/495	NB		
Frisches Fleisch – Geflügel	92/118 80/215 72/462 94/438	9 CFR 95	Ja (1)				92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild	92/45 91/495	9 CFR 95	Ja (1)				92/45 91/495	NB		

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

26. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr (Fortsetzung)

Jagdwild – Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja (2)	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/45	NB		
Verbrauchergesundheit										
Alle ⁽⁸⁾	77/99 92/118		Ja (1)				77/99 92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild ⁽⁸⁾	77/99	FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3–110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	NB			FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3–110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	77/99 92/118 Entscheidungsentwurf der WTO mitgeteilt.	NB		

27. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß

Verarbeitetes tierisches Eiweiß, in das Säugermaterial eingegangen ist

Wiederkäuer	92/118 90/667	9 CFR 95 FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	Ja (2)	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	90/667 92/118 92/562 94/344 96/449 97/198	NB		EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich des US-Vorschlags, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
-------------	------------------	--	--------	--	---	--	--	----	--	---

Nichtwiederkäuer	92/118 90/667	9 CFR 95 FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3— 110.93, 507—509, 570, 573—589	Ja (3)			FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3— 110.93, 507—509, 570, 573—589	92/118 90/667 96/449	NB	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.
------------------	------------------	--	--------	--	--	--	----------------------------	----	--

Verarbeitetes tierisches Eiweiß, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist

Geflügel und Fisch	92/118 90/667	9 CFR 95	Ja (1)				90/667 92/118 92/562 94/344 97/198	NB	US haben bestätigt, daß Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.
Nichtwiederkäuer	92/118 90/667	9 CFR 95	Ja (1)				92/118 90/667	NB	

28. Equidenserum

Tiergesundheit	92/118 94/143	9 CFR 95, 122	NB				92/118 94/143	NB	
----------------	------------------	------------------	----	--	--	--	------------------	----	--

29. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit									
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Equiden, Schweine)	64/432 72/461 80/215 72/462	9 CFR 95, 122	B	BSE-Regelung für Wiederkäuer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz. US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 53	72/462 97/221	NB	
Zuchtwild — Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95, 122	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäuer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		91/495	NB	
Frisches Fleisch — Geflügel	92/118 80/215 72/462 94/438	9 CFR 95, 122	Ja (1)				92/118	NB	

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

29. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr — Tiergesundheit (Fortsetzung)

Zucht- und Jagdfederwild	92/45 91/495	9 CFR 95, 122	Ja (1)				92/45 91/495	NB		
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95, 122	Ja (1)				92/45	NB		
Verbrauchergesundheit	77/99	9 CFR 301–381, 416, 417 FFDCA, FIFRA, 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	NB			9 CFR 301–381, 416, 417 FFDCA, FIFRA, 21 CFR 110.3–110.93, 507–509, 570, 573–589	77/99 92/118 Entscheidungsentswurf der WTO mitgeteilt.	NB		EU prüft, ob Anforderungen festgelegt werden sollten.

30. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes Blut und Bluterzeugnisse

Tiergesundheit	92/183 92/118	9 CFR 95.4, 122	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäuer Genehmigung erforderlich	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	9 CFR 53	92/183 92/118	Ja (2)	Auflagen in bezug auf Bluetongue-Behandlung.	EU prüft die Anwendung von Bluetongue-Tests anstelle von Behandlung.
----------------	------------------	-----------------	--------	--	---	----------	------------------	--------	--	--

31. Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine)	64/432 72/461 80/215	9 CFR 95	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäuer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		72/462 97/221	NB		

Zuchtwild — Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäufer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		91/495	NB		
Frisches Fleisch — Geflügel	92/118 80/215 94/438	9 CFR 95	Ja (1)				92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild	92/45 91/495	9 CFR 95	Ja (1)				92/45 91/495	NB		
Jagdwild — Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäufer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/45	NB		
Verbrauchergesundheit										
Alle Arten ⁽⁸⁾	77/99 92/118		NB				77/99 92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild ⁽⁸⁾	77/99	9 CFR 301–381, 416, 417 FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3–110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	NB			9 CFR 301–381, 416, 417 FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70–82, 108, 109, 110.3–110.93, 113, 170–189, 510–529, 556	77/99 92/118 Entscheidungsentwurf der WTO mitgeteilt.	NB		

32. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes Schmalz und ausgelassene Fette

	92/118 90/667 72/461	9 CFR 95	Ja (2)	BSE-Regelung für Wiederkäufer	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/118 Entscheidungsentwurf der WTO mitgeteilt.	NB		EU prüft Auflagen im Hinblick auf die Akzeptanz alternativer Verfahren der Hitzebehandlung. EU prüft US-Regelung für die bakteriologische Untersuchung von Eiweißfraktionen.
--	----------------------------	----------	--------	-------------------------------	---	--	--	----	--	---

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

33. Ausgangsstoffe für Futtermittel sowie pharmazeutische und technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95, 122	Ja (1)			9 CFR 53	92/118	B		EU erwägt Festlegung von Bescheinigungen für die Einfuhr.
----------------	--------	---------------	--------	--	--	----------	--------	---	--	---

34. Imkereierzeugnisse für die Bienenzucht

Tiergesundheit	92/118		B				92/118 94/860	NB		
----------------	--------	--	---	--	--	--	------------------	----	--	--

35. Jagdtrophäen

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95	Ja (1)			9 CFR 53	92/118 96/590	B		
----------------	--------	----------	--------	--	--	----------	------------------	---	--	--

36. Tierische Dünger

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95	B		US legen Temperaturanforderungen für tierischen Dünger aus Regionen fest, in denen schwerwiegende übertragbare Krankheiten vorkommen.	9 CFR 53	92/118	B		
----------------	--------	----------	---	--	---	----------	--------	---	--	--

37. Wolle, Federn und Haare

Tiergesundheit										
– Wolle	92/118	9 CFR 95	Ja (1)			9 CFR 53	92/118	NB		
– Schweineborsten	92/118	9 CFR 95	Ja (1)			9 CFR 53	92/118 94/435	NB		
Verbrauchergesundheit		FFDCA, PHSA 21 CFR 1240.70	NB			FFDCA, PHSA 21 CFR 1240.70		NB		

38. Honig

Tiergesundheit			NB					NB		
Verbrauchergesundheit	92/118	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 109, 110.3– 110.93, 520.182, 520.1660d	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 109, 110.3– 110.93, 520.182, 520.1660d	92/118	NB		

39. Froschschenkel

Tiergesundheit										
Verbrauchergesundheit	92/118 96/340	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 114, 123, 1240	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 114, 123, 1240	92/118 96/340	NB		EU prüft das HACCP-Konzept der US, sobald das Dossier vorliegt.

40. Schnecken für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit										
Verbrauchergesundheit	92/118 96/340	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 114, 123, 1240	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 108, 110.3– 110.93, 113, 114, 123, 1240	92/118 96/340	NB		

– Produkt – Tierart – Tier-/Verbraucher- gesundheit	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft					
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

41. Eiprodukte

Tiergesundheit	90/539	9 CFR 94	Ja (2)	Genehmigung erforderlich für Gebiete mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit.	US prüfen Genehmigungsanforderung.		90/539 93/342	Ja (1)		
Verbrauchergesundheit	89/437 91/684 92/118 96/23	7 CFR 59 EPIA Public Law 91-597	B		US machen Angaben zur Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Gleichwertigkeit. US schließen Beurteilung der EU-Gesetzgebung über den Verbraucherschutz ab.	7 CFR 59 EPIA Public Law 91-597	89/437 91/684 92/118 96/23 97/38	B	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 2 Zum Versand nach Europa bestimmte US-Eiprodukte sind folgenden, in Anhang VI der Richtlinie 89/437 vorgesehenen Tests zu unterziehen: <i>Chemische Tests:</i> – 3 OH Buttersäure – Milchsäure – Bernsteinsäure – Eierschalenreste, Eimembran, sonstige Partikel <i>Bakteriologische Tests:</i> – Zählung mesophiler Keime – Enterobakterien – Salmonellen – Staphylokokken <i>Methoden:</i> International anerkannte Methoden wie ISO, NMKL, AOAC	EU schließt Beurteilung der US-Gesetzgebung über den Verbraucherschutz ab.

42. Schaleneier

Tiergesundheit	90/539	9 CFR 94	Ja (2)	Genehmigung erforderlich für Gebiete mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit.	US prüfen Genehmigungsanforderung.	9 CFR 94	90/539 93/342	Ja (1)		
Verbrauchergesundheit	89/437 91/684 94/371 96/23	FFDCA, FIFRA, PHSA, EPIA 21 CFR 5.10 a) 4) und a) 13), 70–82, 100.135, 110.3– 110.93, 172.140, 172.882, 182.884, 178, 520, 524, 556, 558, 1240 40 CFR 180 7 CFR 56	B		US prüfen Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Gleichwertigkeit. US schließen Beurteilung der EU-Gesetzgebung über den Verbraucherschutz ab.	FFDCA, FIFRA, PHSA, EPIA 21 CFR 5.10 a) 4) und a) 13), 70–82, 100.135, 110.3– 110.93, 172.140, 172.882, 182.884, 178, 520, 524, 556, 558, 1240 40 CFR 180 7 CFR 56	89/437 91/684 94/371 96/23	B	Fußnote 4	EU schließt Beurteilung der US-Gesetzgebung über den Verbraucherschutz ab.

43. Gelatine für den menschlichen Verzehr und für technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit		9 CFR 94	NB					NB		
Verbrauchergesundheit	92/118	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 109, 110.3– 110.93, 570, 573–589	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70–82, 109, 110.3– 110.93, 570, 573–589	92/118	NB		

FUSSNOTE 1

The Pathogen Reduction: Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) Systems; die endgültige Gesetzgebung wurde veröffentlicht im Federal Register 61 (38806-38989) und ändert die diversen Vorschriften der Abschnitte 304, 310, 320, 327, 381, 416 und 417 des CFR.

Es gelten die Bestimmungen über SOP- und E. coli-Untersuchungen.

US und EU erörtern bereits vor dem Tag ihrer Durchführung die in der genannten Gesetzgebung vorgesehenen Phasen, um festzustellen, ob weitere Sondervorschriften erforderlich sind.

FUSSNOTE 2

Horizontale Fragen, frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wildfleisch, Geflügelfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Eiproduktea) *Verpackungsmaterial*

Verpackungsmaterial ist in separaten Räumen aufzubewahren, die eigens diesem Zweck vorbehalten sowie staub- und ungezieferfrei sind.

Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Boden gelagert werden.

Gewachste Fertiggartons dürfen nicht gestapelt werden, es sei denn, sie sind zusätzlich ausgekleidet.

Ausgekleidete Fertiggartons dürfen nicht gestapelt werden.

Kartons dürfen nicht von Personal hantiert werden, das mit unverpackten Erzeugnissen umgeht.

Kartons müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen entfaltet werden, und zwar in einem separaten Raum oder — falls das Entfalten auf dem Boden des Zerlegeraums stattfindet — mindestens 3 Meter von dem unverpackten Erzeugnis entfernt.

b) *Anforderungen an Anlagen (helle Wände und Hohlkehlen)*

Wände müssen glatt, solide, undurchlässig und von einer Farbe sein, die Verunreinigungen sofort aufzeigt.

Wände müssen abwaschbar sein.

Wände und Übergänge aufeinanderstoßender Flächen (Wand—Boden) müssen so konzipiert und instandgehalten sein, daß die Flächen sauber und kontaminationsfrei sind. Betriebe, in denen zur leichten Sauberhaltung aufeinanderstoßende Wände und Böden nicht als Hohlkehlen ausgebildet sind, müssen eine gleichwertige Alternative aufweisen und beispielsweise Risse zwischen Wänden und Böden so versiegeln, daß hygienische Verhältnisse gewährleistet sind.

c) *Ärztliche Atteste*

Vor ihrer Einstellung sind neue Angestellte ärztlich oder von einer anderen qualifizierten Person zu untersuchen, deren Schulung zur Feststellung übertragbarer Krankheiten ausreicht und die unter Anleitung eines Arztes arbeiten.

Betriebe müssen über ein geeignetes Programm zur gesundheitlichen Überwachung ihrer Angestellten verfügen.

Untersuchungen vor der Einstellung und Untersuchungen im Rahmen der kontinuierlichen Gesundheitsüberwachung werden von einem Arzt oder von einer Person mit entsprechender medizinischer Ausbildung (z. B. einer ärztlichen Hilfskraft oder einem geprüften Krankenpfleger) durchgeführt.

Jeder Verdachtsfall ist zur Diagnosestellung einem Arzt vorzuführen.

Die Betriebe müssen über ärztliche Untersuchungen Buch führen und diese Aufzeichnungen Buchprüfern auf Anfrage zur Verfügung stellen.

d) *Holzpaletten in Bereichen, in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird*

Die Verwendung von Holzpaletten in Bereichen in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird, ist nach und nach einzustellen, d. h.:

- keine Holzpaletten im Umkreis in 3 m um ein unverpacktes Erzeugnis;
- Paletten sind sauber, solide und mit einer hygienisch einwandfreien Plastikfolie abgedeckt.

Betriebe, in denen Kunststoffpaletten bereits die Regel sind, verwenden diese weiter.

Sofern Holzpaletten in Kühl- oder Gefrierräumen verwendet werden, müssen alle in diesen Räumen eingelagerten Erzeugnisse hygienisch einwandfrei verpackt sein, damit die Erzeugnisse nicht mit Holz in Berührung kommen.

e) *Trennung von sanitären Anlagen und Arbeitsbereichen*

Toiletten müssen sachgemäß belüftet und von Räumen, in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird, entweder durch einen Vorraum oder einen Umkleideraum räumlich getrennt sein.

f) *Trockenlagerung von Nichtlebensmitteln*

Reinigungs-, Desinfektions- und ähnliche Produkte sind von Lebensmitteln und Umhüllungs- und Packmaterial getrennt aufzubewahren.

g) *Wasseruntersuchung*

Wasseruntersuchungen erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

FUSSNOTE 3

Frisches Fleisch, Wildfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch und Fleischzubereitungen von rotes Fleisch liefernden Tierarten und Geflügel

a) *Abwässer*

Alle Betriebe müssen an ein effizientes Ableitungs- und Kanalisationssystem angeschlossen und sämtliche Abflüsse und Abflurrinnen müssen ordnungsgemäß mit FSIS-zugelassenen Geruchsverschlüssen und Entlüftungsventilen gemäß Abschnitt 9 (381.49 a), c) des CFR ausgerüstet sein.

b) *Separate Lagerung genießbarer und ungenießbarer Erzeugnisse*

Konfiskate und andere ungenießbare Fleischstücke und Innereien sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und so schnell wie möglich aus Räumen, in denen genießbare Erzeugnisse vorhanden sind, zu entfernen.

c) *Separate Lagerung von verpackten und unverpackten Erzeugnissen*

Unverpacktes Fleisch darf nicht in Kühl- oder Gefrierräumen gelagert werden, die verpacktes Fleisch enthalten.

d) *Holzstrukturen*

Holzstrukturen müssen in gutem Zustand, undurchlässig, glatt, haltbar, unverschleißbar und mit einem wasserdichten Anstrich versehen sein.

e) *Verwendung von Hängeduschen, Brausen und Schläuchen*

Fleisch darf nicht durch Spritzwasser verunreinigt werden.

Die Geräte dürfen nicht zum Händewaschen verwendet werden.

f) *Sterilisierung von Geräten*

Betriebe müssen über Sterilisationsvorrichtungen (Batch- oder Arbeitsplatzsterilisatoren) verfügen, um Arbeitsgeräte so oft wie nötig reinigen zu können. Geräte wie Messer oder Haken, die mit Fleisch in Berührung kommen, sind regelmäßig, auf jeden Fall jedoch, wenn sie mit kontaminierten Materialien oder Flächen (z. B. die Außenseite von Häuten) in Berührung gekommen sind, zu reinigen und mit heißem Wasser (> 82 °C) zu sterilisieren.

FUSSNOTE 4

Zusätzliche Garantien für Finnland und Schweden

Für Ausfuhren aus den US nach Schweden und Finnland stellen die US gemäß den Entscheidungen 95/409/EG (frisches Kalb-, Rind- und Schweinefleisch), 95/410/EG (lebendes Schlachtgeflügel) und 95/411/EG (frisches Geflügelfleisch) des Rates sowie den Entscheidungen 95/160/EG (Zuchtgeflügel und Eintagsküken), 95/161/EG (Legehennen) und 95/168/EG (Konsumeier) der Kommission Bescheinigungen aus.

Für frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG des Rates, das für einen Betrieb zwecks Pasteurisierung, Sterilisierung oder einer Behandlung mit vergleichbarer Wirkung bestimmt ist, ist keine Bescheinigung erforderlich.

FUSSNOTE 5

Frisches Fleisch, Wildfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch, Fleischzubereitungen*a) Unterbringung von kranken und krankheitsverdächtigen Tieren*

Zum Bau von Buchten für kranke und krankheitsverdächtige Tiere darf kein Holz verwendet werden.

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht mit Tieren in Berührung kommen, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen.

Buchten für kranke und krankheitsverdächtige Tiere müssen derart konzipiert und gebaut sein, daß kein Kontakt zu Tieren, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, möglich ist und daß Abwässer aus diesen Buchten nicht in Nachbarbuchten oder Gänge fließen können.

b) Tierärztliche Überwachung der Schlacht tieruntersuchung

Rinder, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, müssen von einem amtlichen FSIS-Tierarzt kontrolliert werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind

- in einer Mastanlage von einem USDA-zugelassenen Tierarzt inspizierte Masttiere und
- andere von einem USDA-zugelassenen Tierarzt im Betrieb inspizierte, unter 30 Monate alte Masttiere,

die von einem entsprechend ausgebildeten amtlichen FSIS-Inspektor mit angemessener Sach- und Fachkenntnis kontrolliert werden.

Alle Schweine, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, müssen von einem amtlichen FSIS-Tierarzt kontrolliert werden, ausgenommen (bis zu 12 Monate alte) Mastschweine, die von einem entsprechend ausgebildeten amtlichen FSIS-Inspektor mit angemessener Sach- und Fachkenntnis kontrolliert werden.

Alle Tiere mit anomalen Symptomen werden von einem amtlichen FSIS-Tierarzt diagnostiziert und unschädlich beseitigt.

c) Trichinenuntersuchung

Pferdefleisch ist in allen Betrieben auf Trichinen zu untersuchen.

Schweinefleisch ist gemäß Abschnitt 9 (318.10) des CFR zu untersuchen oder einer Kältebehandlung zu unterziehen.

d) Öffnung von Mägen und Därmen

Zum Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen muß ein separater Raum zur Verfügung stehen, es sei denn, die Bearbeitung erfolgt in einer geschlossenen Anlage, die Kontaminationen und Geruchsbildung verhindert.

e) Anschneiden von Schweineherzen

Im Fall von Mastschweinen (bis 12 Monate alte Tiere), deren ganze Schlachtkörper bzw. Teilstücke davon zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, ist eine zahlen- oder anteilmäßig und nach Herkunftsgebiet repräsentative Stichprobe von Herzen anzuschneiden, deren Innenseite von zuständigem FSIS-Personal kontrolliert wird. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind aufzuzeichnen.

Die US teilen der Gemeinschaft das Probenahmeverfahren, das Konfidenzniveau und das für die genannten Probenahmen vorgesehene Programm mit.

Herzen von Sauen und Ebern (bis 12 Monate alte Tiere), deren ganze Schlachtkörper bzw. Teilstücke davon zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, sind insgesamt anzuschneiden und ihre Innenseiten von zuständigem FSIS-Personal zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind aufzuzeichnen.

f) Batch-Konfiskate

Können Schlachtkörper, Innereien und Blut bei der Fleischuntersuchung nicht einwandfrei zugeordnet werden, so wird ein Batch-Verfahren angewendet, damit das FSIS nachweisen kann, daß im Fall der Konfiszierung eines Schlachtkörpers auch die Innereien und das Blut dieser Tiere konfisziert wurden.

g) Partielle Zulassung

Die Veterinärbehörden der Gemeinschaft und der US können hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse bilateral und unter den folgenden Bedingungen die partielle Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für rotes Fleisch gewähren, sofern die allgemeinen und besonderen Anforderungen dieses Abkommens in bezug auf die Verarbeitungshygiene und die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung erfüllt sind:

1. Der betreffende Betrieb erstellt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), in dem das Verarbeitungsverfahren, die Produktkennzeichnung und die separate Behandlung des Produkts vom Zeitpunkt seiner Anlieferung bis zum Versand im einzelnen festgelegt sind. Betriebe, die eine partielle Zulassung beantragen wollen, müssen die Anforderungen hinsichtlich der betrieblichen Anlagen erfüllen, um zu gewährleisten, daß zugelassene Produkte jederzeit räumlich und/oder zeitlich von nicht zugelassenen Produkten getrennt sind.
2. Das QSP umfaßt einen Zeitplan für die Betriebskontrolle und eine entsprechende Buchführung, in der die Kontrollmaßnahmen und etwaige Korrekturmaßnahmen aufgezeichnet werden.
3. Das QSP ist dem für den betreffenden Betrieb zuständigen Aufsichtsbeamten und der Veterinärkontrollbehörde der Einfuhrpartei auf Verlangen vorzulegen.
4. Der für den betreffenden Betrieb zuständige Aufsichtsbeamte überwacht die ordnungsgemäße Anwendung des QSP, führt Buch über die Überwachungsmaßnahmen und trägt dafür Sorge, daß beanstandete Mängel behoben werden.
5. Die Einfuhrpartei kann die praktische Durchführung des QSP kontrollieren. In diesem Fall muß der betreffende Betrieb in der Lage sein, während eines Kontrollbesuchs vor Ort den Programmablauf zu demonstrieren. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Dokumente vorgelegt.
6. Ergibt eine Kontrolle vor Ort und/oder die Dokumentenprüfung in einem Betrieb schwerwiegende Mängel, so kann die Möglichkeit der partiellen Zulassung entweder abgelehnt oder ausgeräumt werden.

FUSSNOTE 6

Geflügelfleischa) *Kühlung im Gegenstromverfahren*

Werden zur Kühlung Gegenstromverfahren angewendet, so können abweichend von den Gemeinschaftsnormen alternative Kühlverfahren eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Kreuzkontaminationen und Schlachtkörpertemperaturen beim Austritt aus den Kühlsystemen (siehe Buchstabe b)) gleichwertige Garantien bieten, sofern diese Verfahren vom FSIS genehmigt und bewertet wurden, bevor der Betrieb zur Aufnahme in das Verzeichnis der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe vorgeschlagen wird. Diese Genehmigung und Bewertung erfolgt ohne antimikrobielle Behandlung (Dekontamination) während des ganztägigen Produktionsablaufs anhand mikrobiologischer Analysen zur Aerobenkeimzählung und zur Feststellung des Enterobakterien- und E. coli-Gehalts vor und nach der Kühlung. Diese Bewertung wird immer dann vorgenommen, wenn das Kühlverfahren eines Betriebs in irgendeiner Weise geändert wurde. Über Genehmigungen und Bewertungen wird Buch geführt, und das FSIS legt der Gemeinschaft diese Aufzeichnungen auf Anfrage vor.

b) *Temperaturvorschriften für Geflügelprodukte*

Geflügel muß nach der Schlachtung so schnell wie möglich auf eine Kerntemperatur von 40°F (4,4°C) abgekühlt werden.

- Bei kleinen (bis zu 6 Pfund schweren) Tieren wird die Kerntemperatur von 40°F am Ende der Tauchkühlung erreicht.
- Wird zur Kühlung von großen (über 6 Pfund schweren) Tieren nach der Tauchkühlung gemahlenes Eis verwendet, so darf dies auf keinen Fall zu Kreuzkontaminationen führen.

Soll Geflügel nach der Kühlung auf 40°F weiter verarbeitet (zerlegt) werden, so darf die Kerntemperatur für maximal eine Stunde 40°F, auf keinen Fall jedoch 50°F (10°C) überschreiten.

(Transporttemperatur gemäß Abschnitt 9 (381.66) des CFR).

c) *Gemahlenes Eis*

Die Verwendung von gemahlenem Eis darf auf keinen Fall zur Kreuzkontamination des Produkts führen. Wird zur Weiterbeförderung oder zur Lagerung gemahlene Eis verwendet, so ist das Stapeln von Kisten mit gelochten Wänden oder jedes andere Verfahren, das Kreuzkontaminationen Vorschub leisten könnte, verboten.

FUSSNOTE 7

Aufstellung von Betriebsverzeichnissen (gilt für alle Produkte mit Auflistungsbedingungen)

1. Die Ausfuhrpartei gewährleistet, daß zugelassene Ausfuhrbetriebe/-anlagen sowie zur Ausfuhr zugelassene Produkte die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

Bevor Betriebe zur Aufnahme in das Verzeichnis zugelassener Ausfuhrbetriebe vorgeschlagen werden, kontrolliert die Ausfuhrpartei, ob alle einschlägigen Anforderungen erfüllt sind. Die Ausfuhr-

partei stellt der Einfuhrpartei das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse zugelassener Betriebe sowie alle Ergänzungen und Streichungen von Eintragungen zur Verfügung. Die Einfuhrpartei ändert die Betriebsverzeichnisse auf der Grundlage der von der Ausfuhrpartei mitgeteilten Informationen. Die Verzeichnisse werden unverzüglich in Umlauf gebracht (*).

2. Die Einfuhrpartei kann Prüfungen, einschließlich Betriebskontrollen, durchführen, um sich zu vergewissern, daß die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind.
3. Im Licht der Erfahrungen mit den Maßnahmen gemäß Buchstaben a) und b) arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, der Ausfuhrpartei in zunehmendem Maß die Verantwortung für die Verwaltung der Betriebsverzeichnisse zu übertragen.
4. Im Licht der Ergebnisse der einzelnen Ausschusssitzungen gemäß Artikel 14 und erstmals nicht später als 31. Dezember 1997 prüfen die Vertragsparteien die Durchführung der Maßnahmen betreffend die Betriebsverzeichnisse.

FUSSNOTE 8

Bison- und Wasserbüffel Fleisch

Für Ausfuhren in die US gilt Bison- und Wasserbüffel Fleisch als Wildfleisch.

Für Ausfuhren in die Gemeinschaft gilt Bison- und Wasserbüffel Fleisch als frisches Fleisch.

FUSSNOTE 9

Trennung von Tieren — Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wildfleisch, Geflügelfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen

Betriebe, in denen sowohl Tiere, deren Fleisch für die Ausfuhr in Frage kommt, als auch Tiere, deren Fleisch nicht zur Ausfuhr in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien bestimmt ist, geschlachtet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Tiere, deren Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist, sind während ihres Aufenthalts im Schlachthof von Tieren getrennt zu halten, die nicht den gleichen Gesundheitsstatus besitzen.
2. Nach der Schlachtung von Tieren, die nicht zur Ausfuhr in Frage kommen, und vor der Schlachtung von Tieren, deren Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist, sind alle Flächen, Geräte und Ausrüstungen, die mit lebenden Tieren und Fleisch in Berührung kommen können (z. B. Betäuben, Enthäuten, Entbeinen, Zerlegen und Verpacken) zu reinigen und zu desinfizieren. Das Schlachthofpersonal ist verpflichtet, saubere Schutzkleidung zu tragen und Hände und Stiefel gründlich zu reinigen.
3. Zur Ausfuhr bestimmtes Fleisch darf nicht im gleichen Raum und zur gleichen Zeit behandelt, zerlegt oder anderweitig verarbeitet werden als Fleisch, das nicht zur Ausfuhr in Frage kommt.
4. Zur Ausfuhr bestimmtes Fleisch ist in saubere und zuvor unbenutzte Verpackungen zu packen, die sich deutlich von Verpackungen für nicht zur Ausfuhr in Frage kommendes Fleisch unterscheiden lassen. Das Packmaterial ist so zu lagern, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden.
5. Aufzeichnungen über die Herkunft der Tiere, von denen das Fleisch stammt, sind nach der Ausfuhr des Fleisches 6 Monate lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde zur Einsicht zur Verfügung zu halten.
6. Die Erfüllung der genannten Anforderungen muß amtstierärztlich bescheinigt sein.

FUSSNOTE 10

Milch und Milchprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Produkte, die in den US als Tierarzneimittel geführt werden, fallen nicht darunter.

FUSSNOTE 11

Rückstandsuntersuchungen

Bei der Rückstandsuntersuchung tragen die US weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften Rechnung.

(*) Die Gemeinschaft kommt dieser Verpflichtung nach dem Verfahren des Artikels 5 der Entscheidung 95/408/EG des Rates nach. Die US erfüllen diese Verpflichtung nach einem vergleichbaren Zeitplan.

ANHANG VI

LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFVERFAHREN

Für den Fall, daß eine der anerkannten internationalen Normenorganisationen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen für Prüfungen festlegt, überprüfen die Vertragsparteien den Inhalt dieses Anhangs und nehmen alle erforderlichen Änderungen vor.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Definitionen

Zum Zweck dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

- 1.1. Prüfung: Beurteilung der Effizienz;
- 1.2. geprüfte Vertragspartei: die Ausfuhrpartei, deren Durchsetzungs- und Kontrollprogramm geprüft wird;
- 1.3. prüfende Vertragspartei: die die Prüfung durchführende Einfuhrpartei;
- 1.4. Betrieb: Verarbeitungsbetrieb für Tiere und Tierprodukte;
- 1.5. Anlage: andere Einrichtung als ein Verarbeitungsbetrieb, in der mit Tieren oder Tierprodukten umgegangen wird, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe.

2. Allgemeine Grundregeln

- 2.1. Der Prüfer und die geprüfte Vertragspartei arbeiten bei der Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen dieses Anhangs zusammen. Die Prüfergruppe sollte sich aus Vertretern der prüfenden und der geprüften Vertragspartei zusammensetzen, und die geprüfte Vertragspartei sollte Personen benennen, die den Prüfer bei seiner Arbeit unterstützen. Zur Prüfung spezieller Systeme und Programme ist möglicherweise eine entsprechende berufliche Qualifikation erforderlich.
- 2.2. Die Prüfungen sollten auf die Kontrolle der Effizienz der Durchsetzungs- und Kontrollprogramme der geprüften Vertragspartei und nicht etwa auf die Zurückweisung von einzelnen Tieren oder Lebensmittelpartien oder auf die Ablehnung einzelner Betriebe ausgerichtet sein.
- 2.3. Die geprüfte Vertragspartei muß der prüfenden Vertragspartei dokumentarisch nachweisen, daß die Normen fortwährend erfüllt werden.
- 2.4. Die Häufigkeit der Prüfungen sollte von der Effizienz des Durchsetzungs- und Kontrollprogramms der geprüften Vertragspartei abhängig gemacht werden. Geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen, um beispielsweise sicherzustellen, daß die beanstandeten Mängel korrigiert wurden.
- 2.5. Prüfungen und die darauf beruhenden Entscheidungen sollten transparent und kohärent sein.

VERFAHREN

3. Erstellung des Prüfplans

Nach Anhörung der geprüften Vertragspartei erstellt die prüfende Vertragspartei einen Prüfplan, der folgende Punkte berücksichtigt:

- 3.1. Gegenstand, Geltungsbereich und Tragweite der Prüfung;
- 3.2. Tag und Ort der Prüfung und Art der zu besichtigenden Betriebe oder Anlagen, um entsprechend die Mitglieder der Prüfergruppe auswählen zu können;
- 3.3. Zeitplan für die einzelnen Prüfungsvorgänge bis hin zur Erstellung des Schlußberichts;
- 3.4. Sprache(n), in der (denen) die Prüfung abgehalten und der Bericht erstellt wird;
- 3.5. Identität der Mitglieder der Prüfergruppe und des Prüfungsleiters;
- 3.6. Zeitplan für Sitzungen mit den zuständigen Beamten und für Betriebs- oder Anlagenbesichtigungen, gegebenenfalls auch unangekündigte Besuche;
- 3.7. Regelung der Geheimhaltung und Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Vertragsparteien organisieren eine Eröffnungssitzung, in deren Verlauf die prüfende Vertragspartei den Prüfplan durchsieht, um sicherzustellen und zu bestätigen, daß die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und sonstigen Mittel effektiv zur Verfügung stehen.

5. Prüfung der Unterlagen

5.1. Die Prüfung der Unterlagen kann beispielsweise folgendes umfassen:

- Aufzeichnungen über Durchführungsprogramme,
- Berichte über Kontrollen und interne Revisionen,
- Dokumente über Korrekturmaßnahmen und Sanktionen,
- Aufzeichnungen über getroffene Durchführungsmaßnahmen,
- Stichprobenpläne und die entsprechenden Ergebnisse,
- Dokumente, die für die Prüfung von Belang sind, und
- von der geprüften Vertragspartei angewandte Regulierungsverfahren.

5.2. Falls die Prüfung im Anschluß an die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, kann die Unterlagenprüfung auch die Prüfung maßgeblicher Änderungen der Kontroll- und Bescheinigungsregelungen umfassen, die seit der Feststellung der Gleichwertigkeit oder seit der letzten Prüfung in Kraft getreten sind.

5.3. Die geprüfte Vertragspartei unterstützt die prüfende Vertragspartei in jeder erdenklichen Weise bei der Prüfung der Unterlagen und stellt insbesondere alle angeforderten Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung.

6. Prüfung vor Ort

6.1. Die Entscheidung über die Durchführung dieser Maßnahme sollte von einer Risikobewertung abhängig gemacht werden, die folgenden Faktoren Rechnung trägt: den betreffenden Tieren oder Tierprodukten, dem bisherigen Verhalten der Industriebranche oder des Ausfuhrlands hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Produktions-, Einfuhr- oder Ausfuhrvolumen, etwaigen Änderungen der Infrastruktur und Art der Kontroll- und Bescheinigungsregelungen.

6.2. Zur Überprüfung der Konformität der Angaben in den Dokumenten gemäß Nummer 5.1 kann die Prüfung vor Ort auch die Besichtigung von Betrieben und Anlagen zur Produktion, Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie von Untersuchungsämtern umfassen.

6.3. Falls Betriebe oder Anlagen kontrolliert werden, führt die geprüfte Vertragspartei nach dem üblichen Verfahren der prüfenden Vertragspartei die Prüfung durch, wobei die prüfende Vertragspartei in der Regel als Beobachter fungiert, erforderlichenfalls jedoch jederzeit andere Leistungsaspekte kontrollieren kann.

6.4. Die geprüfte Vertragspartei arbeitet in allen Bereichen mit der prüfenden Vertragspartei zusammen und erleichtert letzterer den Zugang zu den zu besichtigenden Betrieben und Anlagen.

7. Folgeprüfung

Eine Folgeprüfung kann durchgeführt werden, um die Behebung von Mängeln zu kontrollieren, die bei einer früheren Prüfung beanstandet wurden.

8. Arbeitsunterlagen

Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit folgenden Bewertungselementen umfassen:

- Rechtsvorschriften,
- Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Bescheinigungsstellen,
- Struktur, Anordnung, Betriebs- und Arbeitsweisen von Betrieben und Anlagen,
- Hygienestatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse,
- Durchführungsvorschriften und -verfahren,
- Unterrichtsverfahren und Rechtsbehelfe,
- Ausbildungsprogramme.

9. Schlußsitzung

Vertreter beider Vertragsparteien organisieren eine Schlußsitzung, an der auch die für die Durchführung der Kontroll- und Bescheinigungsprogramme der geprüften Vertragspartei zuständigen Beamten teilnehmen. Auf dieser Sitzung legt die prüfende Vertragspartei die Prüfungsergebnisse vor, die möglichst klar und präzise formuliert sein sollten, um Mißverständnisse zu vermeiden.

10. Prüfungsbericht

Die prüfende Vertragspartei übermittelt der geprüften Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluß einen Entwurf des Prüfungsberichts. Der Bericht ist möglichst in einem von den Vertragsparteien vereinbarten Standardformat vorzulegen, um das gesamte Prüfkonzept einheitlicher, transparenter und effizienter zu gestalten. Er dient der Bewertung der Effizienz des Durchsetzungs- und Kontrollprogramms der geprüften Vertragspartei und der Identifizierung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel. Die geprüfte Vertragspartei kann innerhalb von 60 Tagen zu dem Entwurf Stellung nehmen und, vorzugsweise unter Angabe genauer Durchführungsfristen, gezielte Korrekturmaßnahmen beschreiben. Die Stellungnahmen der geprüften Vertragspartei werden in den Schlußbericht aufgenommen.

*ANHANG VII***GRENZKONTROLLEN**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß zwischen Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Beschau, die bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten an der Außengrenze durchgeführt werden, ein Unterschied besteht.

Die Vertragsparteien erkennen ferner an, daß bei der Durchführung von Grenzkontrollen systematisch vorgegangen werden muß.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C des SPS-Übereinkommens für diese Kontrollen Gebühren erhoben werden können.

Lebende Tiere

Die Vertragsparteien können Lebendviehsendungen ausnahmslos einer Beschau unterziehen.

Tierprodukte

Bei der Entscheidung über die Häufigkeit der Beschau bei der Einfuhr von Tierprodukten berücksichtigen die Vertragsparteien die Ergebnisse der Kontrollen, die die Ausfuhrpartei vor der Ausfuhr der Produkte durchgeführt hat, sowie die bisherigen Erfahrungen mit Erzeugnissen, die aus dem Land der Ausfuhrpartei eingeführt wurden.

Die Vertragsparteien können ihre jeweiligen Entscheidungen über die Häufigkeit der bei der Einfuhr von Tierprodukten vorzunehmenden Beschau ändern, um insbesondere Fortschritten bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß Artikel 7 Rechnung zu tragen.

*ANHANG VIII***UNGEKLÄRTE FRAGEN**

Die Vertragsparteien kommen überein, auf die weitere Entwicklung der Vereinbarungen über die Grenzkontrollen, einschließlich die Häufigkeit der Beschau, hinzuarbeiten.

Die Vertragsparteien kommen überein, bei ihren jeweiligen Regelungen für Futtermittelzusatzstoffe, Futtermittel, Fütterungsarzneimittel und Vormischungen zusammenzuarbeiten.

ANHANG IX

VERBINDUNGSSTELLEN

Die US senden die Informationen gemäß Artikel 10 und die STET gemäß Artikel 11 an folgende Anschrift:

Agricultural Counsellor
European Union
Delegation of the European Commission to the United States
2300 M Street NW
Washington DC 20037
Tel.: 1 202 862 9560
Fax: 1 202 429 1766

Die Gemeinschaft sendet die Informationen gemäß Artikel 10 und die Mitteilungen gemäß Artikel 11 an folgende Anschrift:

Agricultur Attaché
Office of Agricultural Affairs
US Mission to the European Union
40 Boulevard du Régent
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: 32 2 508 2760
Fax: 32 2 511 0918
